



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

3. Sitzung • Donnerstag, 27.02.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Veranstaltungen März, April und Mai 2014 | 13-2/333/2014
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/336/2014
Kenntnisnahme |
| 9. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 10. | Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger | II/269/2013/1
Beschluss |
| 11. | Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen
hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013 | 611/216/2013
Beschluss |
| 12. | Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme, Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 205/2013 | VI/036/2013
Beschluss |
| 13. | Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen
- Häuslinger Wegäcker Mitte - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/225/2014
Beschluss |
| 14. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 19. Februar 2014

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Siegfried Balleis

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/333/2014

Veranstaltungen März, April und Mai 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht März 2014

Do.,	06.03.	18:30 Uhr	Übergabe der Ehrenbriefe Sozial an Christa Braun und Irmgard Kühne, Neustädter Kirchenplatz 7
Fr.,	07.03.	19:00 Uhr	Geburtstagsempfang Frau Rechtenbacher, Rathaus Foyer 1. OG
So.,	09.03.	17:00 Uhr	Festveranstaltung anlässlich der Woche der Brüderlichkeit, Palais Stutterheim
Di.,	11.03.	19:30 Uhr	Auftaktveranstaltung zur Woche gegen Rassismus, Palais Stutterheim
Fr.,	14.03.	11:00 Uhr	Richtfest Adalbert-Stifter-Schule für den Anbau Mittagsbetreuung und Ganztageszweig
Sa.,	15.03.	16:00 Uhr	Geburtstagsempfang Herr Könnecke, Büchenbacher Schützenheim
So.,	16.03.	11:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Mein Interkulturelles Erlangen“, Stadtmuseum
Do.,	27.03.	11:00 Uhr	Richtfest Ganztagesbetreuung Grundschule Tennenlohe

April 2014

Mo.,	07.04.	19:30 Uhr	Impulsreferat von OBM zum Thema „Die Energiewende in Erlangen“ im Rahmen der Vortragsreihe „Die Energiewende – ein volkswirtschaftlicher Gewinn für Deutschland?“ der VHS (Anmeldung erforderlich)
Mi.,	30.04.	17:00 Uhr	Stadtratsschlusssitzung, Rathaus Foyer 1. OG

Mai 2014

Do.,	01.05.	Ab 9:00 Uhr	Erlanger Rädli
Mo.,	05.05.	17:00 Uhr	Konstituierende Sitzung des Stadtrates, Heinrich-Lades-Halle

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Europa

04.04.	EU-Veranstaltung zum Europatag, Thema: Wahlen
--------	---

Besiktas

24.03 - 25.03.	Besuch von Lehrern der deutschen Stiftungsschule ALKEV in Istanbul mit Besuch an der FAU
----------------	--

Cumiana

30./31.03. od. 05.04./06.04.	70 Jahre Gedenken an das Massaker in Cumiana
---------------------------------	--

Eskilstuna

12.04. - 19.04.	Austausch für Jugendliche zw. 16 und 20 Jahren in Eskilstuna
05.05. - 11.05.	Partnerschaftsreise des Erlanger Kammerorchesters nach Eskilstuna mit Konzert am 10.05. (evtl. mit Bürgerreisegruppe)
21.05. - 23.05.	Bellmann-Woche in Zusammenarbeit mit dem Schwedisch-Lektorat der FAU

Jena

22.03.	Teilnahme von Jenaer Läufern am Winterwaldlauf
24.05.	Teilnahme der Erlanger Rangers am Fußballturnier Cup der Guten Hoffnung in Jena

Rennes

30.03.	Präsentation des Rennes-Jubiläums am Erlanger Frühling
April/Mai	Ausstellung von Künstlern des Erlanger Kunstvereins (Gruppe Plus) in Rennes im Rahmen der "Rencontres culturelles" des Cercle celtique de Rennes
22.04. - 04.05.	Ausstellung im Rathausfoyer anlässlich des Jubiläums
29.04.	Bretonischer Abend im Redoutensaal
30.04. - 04.05.	Internationales Folk-Fest des Erlanger Tanzhaus mit Schwerpunkt Rennes
04.05.	Vernissage der Ausstellung von 2-3 Rennaiser Künstlern um 11:15 Uhr in der VHS Erlangen im Rahmen des Internationalen Folk-Festivals
14. od. 15.05.	Hélène Bernard aus Rennes zum Symposium Röthelheimpark

Riverside

29.04. - 02.05.	Lalit Acharyan aus Riverside zur Partnerschaftsplanung Teilnahme an der Rädli
25.05. - 30.05.	Rotary-Club zum Service-Klub-Austausch in Riverside
25.05. - 30.05.	Dieter Erhard zum Kunstaustausch in Riverside

San Carlos

01.05.	Bandena-Station bei Erlanger Rädli
--------	------------------------------------

Stoke-on-Trent

02.03. - 09.03.	Schüleraustausch des Ohm Gymnasiums in Stoke-on-Trent
20.03. - 24.03.	Teilnehmer aus Stoke am Winterwaldlauf
24.03. - 27.03.	Kulturaustausch mit Gruppe Appetite, Kulturprojektförderung in Erlangen

Venzone

25.04.	Besuch von Erlanger Behördenleitern in Venzone
--------	--

Wladimir

01.03. - 15.03.	Kulturaustausch, Photographin aus Wladimir in Erlangen
02.03. - 08.03.	Partnerschaftsbeauftragter zur Jahresplanung und Einweihung einer Behindertenwohnung in Wladimir
10.03. - 16.03.	EBE zum Fachaustausch Klärwerk in Wladimir
15.03. - 04.04.	Germanistikstudentinnen aus Wladimir zum Austausch am Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde in Erlangen
18.03. - 25.03.	Lehreraustausch / Sport in Erlangen
18.03. - 25.03.	Sportaustausch / Läufer Winterwaldlauf
23.03. - 28.03.	Fachaustausch, Jugend, Drogenprävention Erlangen
04.04. - 14.04.	Fachaustausch Behindertenaustausch
08.04. - 15.04.	Fachaustausch Behindertenarbeit, Projekt Lichtblick Erlangen
10.04. - 18.04.	Schüleraustausch Waldorfschulen Wladimir
10.04. - 18.04.	2 Erlanger Allgemeinärzte zur Hospitation in Wladimir
19.04. - 26.04.	Kulturaustausch, Internationaler Jazz-Workshop Erlangen
22.04. - 22.05.	Verwaltungsfachfrau Stadtrat Wladimir zum Fachaustausch Erlangen

23.04. - 28.04.	Jugendaustausch-Planung in Wladimir
24. - 30.04.+ 15. - 21.05.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen
25.04. - 05.05.	Kulturaustausch Erlangen
30.04. - 04.05.	Sportaustausch Boxen Erlangen
27.05. - 30.06.	Helmut Eichler zu Sanierungsarbeiten im Erlangen-Haus Wladimir
27.05. - 31.05.	Wissenschafts- und Verwaltungsaustausch Erlangen
30.05. - 02.06.	Kriegsveteranentreffen Erlangen

Sonstige Internationale Beziehungen

31.03. - 07.04.	Austauschschüler aus Lublin/Polen an RS am Europakanal, Begrüßung im Rathaus am 01.04. durch BM2
08.05.	Austauschschüler aus St. Vallier am ASG, Begrüßung im Rathaus am 08.05. durch BM2

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/336/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 27.02.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
021/2014/ödp-A/003	02.02.2014	Herr Frank Höppel	ödp	Information über den aktuellen Stand der Neukalkulation der Erlanger Friedhofsgebühren	III 34 Standesamt Schmeißer	offen
022/2014/ERLI-A/003	03.02.2014	Herr Eckart Wangerin	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag zum StR am 06.02.2014 bei GBW-Wohnungen Stadtplanung gegen "Heuschrecken" einsetzen	VI Weber	erledigt
023/2014/SPD-A/009	04.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Mieterinnen und Mieter schützen - Umwandlungsverbot rasch umsetzen; Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 6. Februar 2014	VI 61 Willmann-Hohmann	erledigt
024/2014/SPD-A/010	04.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zur Stadtratssitzung am 6. Februar 2014, TOP 14; Fragen zur Rahmenvereinbarung Siemens Campus	III Wüstner	erledigt
025/2014/GL-A/003	10.02.2014	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Zweckentfremdungsverordnung für Wohnraum	V 50 Vierheilig	erledigt
026/2014/SPD-A/011	11.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zum UPVA: Tempo 30 in der Felix-Klein-Straße	III 32 Hübner	offen
027/2014/SPD-A/012	11.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zum UVPA: Moderatere Vorgehensweise bei Rodungen entlang der Autobahn	III 31 Lennemann	offen
028/2014/SPD-A/013	12.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zum BWA: Ersatz statt Aufarbeitung der Fenster an der Ostseite des CEG	VI 24 Kirschner	erledigt

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
029/2014/SPD-A/014	18.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Dringlichkeitsantrag zum HFPA am 19.2. und zum StR am 27.2.2014; Ehemaliger Campingplatz der Naturfreunde: Geländetausch endlich verhandeln und durchführen	VI 23 Auer	erledigt
030/2014/SPD-A/015	18.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zum KFA: "Töchter des Aufbruchs" in Erlangen zeigen!	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
031/2014/SPD-A/016	18.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zum KFA: Aktivitäten im Rahmen des Städtepartnerschaftsjubiläums Rennes / Erlangen	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
032/2014/SPD-A/017	18.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zum HFPA und zum UVPA: Öffnung des Rathauses für Veranstaltungen	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
033/2014/CSU-A/001	18.02.2014	Herr Klaus Könnecke	CSU	Änderung des FNP im Rahmen eines Bplanverfahrens im Bereich Klosterwald 15 und Herausnahme des Grundstücks Flur-Nr. 350/2, Gemarkung Frauenaurach, aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus	VI 63 Albrecht	erledigt
034/2014/CSU-A/002	18.02.2014	Frau Gabriele Kopper	CSU	Dringlichkeitsantrag zum StR am 27.02.2014; hier: "Kultur am Fluss" - geeignete Fläche für Open-Air-Veranstaltungen	VI 23 Auer	erledigt
035/2014/CSU-A/003	18.02.2014	Frau Sonja Brandenstein	CSU	Lückenschluss des Lärmschutzwalls in Eltersdorf	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
036/2014/CSU-A/004	18.02.2014	Frau Sonja Brandenstein	CSU	Fehlende Hortplätze für angehende Schulkinder in Eltersdorf	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
037/2014/GL-A/004	18.02.2014	Herr Harald Bußmann	Grüne Liste	Dringlichkeitsantrag zum HFPA am 19.2.: Veröffentlichung der Rahmenvereinbarung mit Siemens	III Wüstner	erledigt

8/8/8

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
038/2014/SPD-A/018	19.02.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. Februar 2014: Neue Stellen in der Flüchtlingsbetreuung	V Preuß	erledigt

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/269/2013/1

Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.01.2014	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Einbringung	verwiesen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Einbringung	verwiesen
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

BMIII, OBM/ZV, 30, BTM, 50, GGFA (Leitungsebene und Personalrat), städtischer Personalrat

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

Variante A: An der grundsätzlichen Organisations-Struktur des Job-Center der Stadt Erlangen mit der Aufteilung der hoheitlichen Aufgaben

- Leistungssachbearbeitung (Grundsicherung für Arbeitssuchende) im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

- Fallmanagement, Integrationsmanagement, Personalvermittlung durch die GGFA Anstalt des öffentlichen Rechts wird festgehalten.

Der BgA (Maßnahmeträger) bleibt erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt Optimierungen (Satzungsänderungen, Zertifizierung, Richtlinien) entsprechend der Variante 1b der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

Variante B: Alle Aufgaben des Job-Centers – die hoheitlichen Aufgaben von GGFA und Sozialamt – sowie des BgA – der Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen – werden in einen städtischen Eigenbetrieb überführt.

Die Verwaltung wird beauftragt die organisatorischen Voraussetzungen (Satzung, Überleitung Personal, etc.) entsprechend der Variante 2 der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

Variante C: Die hoheitlichen Aufgaben der GGFA werden in die Stadtverwaltung eingegliedert.

Das Kommunalunternehmen GGFA wird als Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen weiter bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt die organisatorischen Voraussetzungen (Budget, Überleitung Personal, etc.) entsprechend der Variante 4 der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

II. Begründung

Im Sommer 2012 hat die SPD-Fraktion im Erlanger Stadtrat mit dem Antrag 093/2012 vom 24.7.2012 eine gemeinsame nichtöffentliche Sitzung von SGA und HFGA beantragt. Zu dieser Sitzung wurden auch die Mitglieder des Sozialbeirats, der Strategierunde (SGBII-Beirat) und des Verwaltungsrats der GGFA eingeladen. Diese Sitzung hat am 6. März 2013 stattgefunden. Begleitet durch einen externen Moderator wurden die Kerninhalte der einzelnen Statements (Sozialrefe-

rat, Sozialamt, GGFA Verwaltungsratsvorsitzender und GGFA Vorstand sowie weitere Teilnehmer dieser Sitzung) zusammengefasst (siehe Anlage 1). Die Fragen und Statements bezogen sich auf die Struktur der bisherigen Arbeitserledigung sowie in einer Beleuchtung von Pro und Contra der derzeitigen Struktur.

Vom Antragsteller wurde am Ende der Sitzung ein Fragen- und Aufgabenkatalog mit sechs Punkten formuliert.

1. Welche strukturellen Veränderungen bei der GGFA sind notwendig.
2. Rechtssicherheit für die Struktur der GGFA.
3. Mögliche Interessenskonflikte, die aus der Struktur der GGFA folgen, auflösen.
4. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik (u. a. Berichtswesen, Zuständigkeit von Stadtratsgremien).
5. Wie wird dieses Controlling in anderen Städten gehandhabt?
6. Grundsatzentscheidungen über arbeitsmarktpolitische Entscheidungen im Stadtrat beschließen.

Aus Sicht von BM III sollte auch das Arbeitsklima Thema sein.

Diese Aufgabenstellungen und Fragen wurden an einen verwaltungsinternen Arbeitskreis (bestehend aus GGFA VR-Vorsitzender, Vorstand, Leitungsebene und Personalrat, Sozialreferat und –amt, dem städtischen Rechtsamt, dem städtischen Beteiligungsmanagement) übertragen. Moderiert und geleitet wurden die Sitzungen vom städtischen Personal- und Organisationsreferenten OBM/ZV Thomas Ternes. Insgesamt hat sich dieser Arbeitskreis zu 13 Sitzungen getroffen. Erstmals am 10. April 2013 und letztmals am 16. Dezember 2013. Dieser Verwaltungs-Arbeitskreis hat sich zur Gliederung seiner Arbeit eng an den sechs Fragen des Antragstellers orientiert.

A. Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA

Im ersten Schritt wurde - unter Federführung des städtischen Rechtsamt - eine Prüfung der Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA AöR vorgenommen. In einem Frage- und Antwortenkatalog des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) zur Kommunal-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) ist die Maßgabe enthalten, dass eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben nur auf sog. „unechte“ Dritte zulässig sei. Dieser Begriff wird konkretisiert durch die Eigenschaften „Weisungsgebundenheit gegenüber der Gemeinde“ und „Haftung der Gemeinde“.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes dürfte die vom BMAS geforderte Haftung der Gemeinde durch die gesetzliche Gewährträgerschaft unproblematisch erfüllt sein, da diese eine unbeschränkte Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens beinhaltet.

Desweiteren wurde vom Rechtsamt analysiert, welche Weisungsrechte des Stadtrates gegenüber der GGFA existieren. Nach Einschätzung des Rechtsamtes sind es relativ wenige Weisungsrechte des Stadtrates und diese beschränken sich auf organisatorisch/finanzielle Fragen, die Inhalte des hoheitlichen Handelns hingegen werden allein durch den Vorstand verantwortet.

Nach Ansicht des Rechtsamtes geht jedoch aus den Aussagen des BMAS (so auch in Anlage 4) nicht klar hervor, ob die Kriterien „Weisungsgebundenheit“ und „Haftung“ kumulativ vorliegen müssen. Wenn nicht, würde bereits die Gewährträgerhaftung ausreichen und eine Satzungsänderung wäre nicht erforderlich.

Angesichts dieser Unsicherheiten, wurde die Rechtsaufsichtsbehörde – das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen - um eine Stellungnahme zur Rechtskonformität gebeten. Das Ministerium antwortete dahingehend mit Schreiben vom 11.11.2013 (siehe Anlage 2), dass für die Abrechnungsvorschrift KoA-VV bereits die Gewährträgerhaftung genügen würde, aus höherrangigem Recht heraus seinen jedoch zudem ausreichende Weisungsrechte erforderlich. Erforderlich seien sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ (vgl. die Stellungnahme des Rechtsamtes in Anlage 2). Ergebnis des Arbeitskreises war und ist, dass eine Änderung der Satzung für erforderlich gehalten wird, da die Weisungsgebundenheit nicht durchgängig gegeben ist. Als Anregungen zur Satzungsänderung kann auf den Betätigungsbericht des städtischen Prüfungsamtes vom 29. April 2013 verwiesen werden.

Zwischenergebnis: Die Übertragung der Integrationsaufgaben ist nicht der Regelfall, aber auf einen „unechten Dritten“ möglich. Weisungsrechte und Haftung der Stadt müssen gegeben sein. Die AöR/das Kommunalunternehmen ist als Rechtsform möglich. Eine Satzungsänderung insbes. hinsichtlich erweiterter Weisungsrechte wird für erforderlich gehalten.

B. Zulässigkeit von Hoheitsaufgaben und zugleich Maßnahmeträger – sog. Selbstvornahme

Die zweite und dritte Fragestellung aus der März-Sitzung zur Rechtsicherheit und möglichen Interessenskonflikten waren zum einen die komplexesten Aufgabengebiete, zum anderen gingen diese auch ineinander über. Der Arbeitskreis hat die Gefahr eines Interessenskonflikts zwischen hoheitlichen Bereich und dem BgA theoretisch bejaht. Als potentielle Risiken wurde die Rückzahlung von Bundesmitteln bis hin zum Entzug der Option definiert. Die daraus ergebenden Fragen zur Trägerform, zur Aufgabenzuordnung sowie der potentiellen Interessenskonflikte durch die Erledigung der hoheitlichen Aufgabe sowie des Beschäftigungs- und Qualifizierungsteils im Rahmen eines BgA unter einem Dach wurden mit der Rechtsaufsicht (dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung) rückgekoppelt. Der Fragenkatalog an das StMAS (OBM Brief vom 26.6.2013 – Anlage 3) wurde im Arbeitskreis erarbeitet und dort unter den Teilnehmern abgestimmt. Das Antwortschreiben des Ministeriums mit Datum 16. Juli 2013 (unterzeichnet von Ministerialrat Jochen Schumacher) wurde dem HFPA und dem Verwaltungsrat der GGFA im September bzw. Juli zur Kenntnis gegeben (Anlage 4). Zur Selbstvornahme sagt das Schreiben, dass unter Bezug auf das BMAS diese grundsätzlich möglich ist – auch bei Vornahme durch einen „unechten Dritten“.

Zwischenergebnis: Die Rechts-Identität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich. Ebenso die Selbstvornahme bei „unechten Dritten“ - wie in Erlangen mit der GGFA.

C. Risiken bei Selbstvornahme

Dem Antwort-Schreiben vom 16.7.2013 kann weiter entnommen werden, dass abstrakte Risiken in der Konstruktion der Aufgabenerledigung von hoheitlichen Maßnahmen und Trägern von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus einer Hand gesehen werden. Die benannten abstrakten Risiken beziehen sich insbesondere auf die Frage, ob Maßnahmen überteuert/nicht wirtschaftlich sein könnten und damit dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen. Konkrete Vorkommnisse oder Anhaltspunkte dafür wurden aber verneint. Als Konsequenz wurde beschrieben, dass aber nicht der Verlust der Option, sondern im Falle des Feststellens eines Verstoßes ein Rückforderungsanspruch des Bundes in Betracht kommen kann.

Zwischenergebnis: Das StMAS sieht abstrakte Risiken bei Rechtsidentität von vergebender Stelle und Maßnahmeträger. Diese können in einem Verstoß gegen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit liegen. In diesem Fall ist eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich. Ein realistisches Risiko des Verlustes der Option wird nicht gesehen.

D. Ansätze zur Risikominimierung

Mit dem Antwortschreiben hat sich der Arbeitskreis in seiner sechsten Sitzung am 26. Juli 2013 intensiv beschäftigt. Dr. Holzinger vom Rechtsamt der Stadt hat zudem telefonisch um weitere Details zu den Inhalten des Schreibens des StMAS gebeten. Ausgelöst wurde hierauf die Bildung einer Unterarbeitsgruppe zur Erstellung einer Bewertungsmatrix von Gestaltungsvarianten. Hierzu wird auf die Anlage 5 verwiesen, die eine detaillierte Darstellung aller – auch theoretisch – in Frage kommenden Varianten mit einer tiefen Unterteilung und jeweiligen Bewertung enthält.

In den Gesprächen mit Herrn Schumacher vom StMAS wurde zur Vorbeugung des abstrakten Vorwurfs einer Unwirtschaftlichkeit von durchgeführten Maßnahmen die Idee entwickelt, dass die von der GGFA durchgeführten Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft werden

und dies durch eine Zertifizierungsstelle gutachterlich und somit durch einen Dritten geklärt werden könnte. Eine solche Zertifizierung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, auf Nachfrage bei der Zertifizierungsstelle wurde mitgeteilt, dass eine gutachterliche Prüfung über Qualität und Wirtschaftlichkeit machbar ist.

Zwischenergebnis: Die derzeitige Ausgestaltung und Arbeitsteilung hat Vor- und Nachteile. Um den Ist-Zustand zu verbessern, sind mehrere Lösungsansätze denkbar. Diese reichen von der Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen über die Bündelung der GGFA-Tätigkeiten mit den SGBII-Leistungen des Sozialamtes in einem Eigenbetrieb bis zur Eingliederung aller SGBII-Leistungen in der Stadtverwaltung/Sozialamt. Von der GGFA durchgeführte Maßnahmen sollen künftig auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Zertifizierungsstelle geprüft werden.

E. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik

(Dieses Kapitel ist eine Recherche und Aussage des GGFA-Vorstandes)

Zur Frage des Berichtswesens und der Zuständigkeit von Stadtratsgremien hat der GGFA-Vorstand eine Umfrage bei sechs Jobcentern = Optionskommunen durchgeführt (Jena, Schweinfurt, Offenbach, Wiesbaden, Lkr. Fulda, Lkr. St.Wendel).

Es konnte aus den Antworten kein einheitlicher Trend erkannt werden, Anregungen sind ableitbar. Erlangen wird sein eigenes Verfahren für die Steuerung der Geschäftsprozesse des Jobcenters durch Beschlussfassung in Stadtratsgremien entwickeln müssen.

Ein Diskussionsvorschlag könnte sein:

Dreimalige Einbringung des Jobcenters in Gremien (SGA+HFPA) und Stadtrat pro Jahr:

- Budget und Arbeitsmarktprogramm des jeweiligen Folgejahres mit Ziel- und Zielgruppenvorgaben (Nov./Dez.)
- Jahres-Budgetbilanz und Eingliederungsbericht u. a. mit Maßnahmenevaluation des Vorjahres (März/April)
- Zwischenbericht zur Jahresmitte (Juni/Juli)

Gestaltungsvorschlag des Berichtsformats, unabhängig von der zukünftigen Trägerstruktur:

- ein gemeinsamer Bericht Leistung und Integration
- ein gemeinsamer Statistikteil
- klare Themenzuständigkeiten
- organisiert und zusammengeführt über eine rechtzeitig terminierte Redaktionskonferenz

Abhängig von der Entscheidung zugunsten einer Trägerform sind noch weitere Details zu klären, wie z. B. welche Entscheidungen letztlich im Stadtrat und seinen vorgelagerten Gremien getroffen werden sollen und welche evtl. in Gremien der Trägerstruktur (Verwaltungsrat, Werkausschuss).

Zwischenergebnis: Andere Job-Center im Optionsmodell haben sehr unterschiedliche Berichtswesen. Das Berichtswesen in Erlangen sollte entsprechend dem o.g. Vorschlag ausgebaut werden.

F. Arbeitsmarktpolitische Entscheidungen

Zu unterscheiden sind die Begriffe „kommunale Wirtschaftspolitik“, „kommunale Beschäftigungspolitik“, „kommunale Arbeitsmarktpolitik“ und „kommunale Sozialpolitik“.

Kommunale Wirtschaftspolitik hat als Zielgruppe die Unternehmen. Es geht um die Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen am Ort. Ihre Maßnahmen sind in der Regel langfristig ausgerichtet und zielen darauf ab, die generellen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu verbessern.

Kommunale Beschäftigungspolitik zielt auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen (im ersten Arbeitsmarkt), hat also alle Arbeitgeber als Zielgruppe (muss also auch die eigene Rolle als Arbeitgeber kritisch reflektieren). Beschäftigungspolitik zielt vor allem auf den Erhalt von Beschäftigung, weniger auf den Ausbau.

Kommunale Arbeitsmarktpolitik orientiert sich an den Erwerbsfähigen, die aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind, und versucht, die Voraussetzungen für eine (Re-)integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Sie wendet sich an die Personen, die bereits aus dem Arbeitsmarkt herausgefallen sind und bietet Chancen für die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt durch Vermittlung.

Kommunale Sozialpolitik ist vor allem an sozialen und gemeinwohlorientierten Zielen ausgerichtet. Sie dient vor allem der sozialen Integration, der Stabilisierung von Nachbarschaften und der Verbesserung des Wohnumfeldes.

Aufgaben kommunaler Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik



Deutsches Institut für Urbanistik

Für die kommunale Sozialpolitik ist federführend das Sozialreferat bzw. das Sozialamt zuständig. Für die kommunale Wirtschaftspolitik sowie für die kommunale Beschäftigungspolitik zeichnet primär die Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit verantwortlich, in Verbindung mit der Arbeit und den Initiativen des JAZ e. V. Die GGFA zeichnet die Zuständigkeit für die kommunale Arbeitsmarktpolitik.

In der November-Sitzung des HFGA und des SGA wurde erstmals ein Arbeitsmarktprogramm der GGFA vorgelegt und beschlossen. Dies erfolgte im Vorgriff auf die Anregung des Antragstellers. Die Struktur dieses Berichtes ist nicht festgeschrieben, Anregungen werden gerne aufgegriffen. Aus Sicht der Verwaltung soll auch in künftigen Jahren das Arbeitsmarktprogramm sowohl dem SGA als auch dem HFGA vorgestellt werden und vom HFGA dann auch beschlossen werden.

Zwischenergebnis: Mit dem 2014-Arbeitsprogramm ist ein erster Vorschlag für Beschlüsse des Stadtrates zur Arbeitsmarktpolitik unterbreitet. Das Verfahren sollte beibehalten und die Inhalte können weiter entwickelt werden.

G. Ergebnis und Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Zukunft der GGFA

1. Analyse des Ist-Zustandes der GGFA AöR

Die derzeitige Ausgestaltung der GGFA hat Vor- und Nachteile. Im Wesentlichen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit lässt sich die Situation wie folgt zusammenfassen:

- Durch die Zusammenfassung des hoheitlichen Fallmanagements und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) als Maßnahmeträger in einem Unternehmen sind eine unmittelbare Kundenübergabe sowie eine schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen an die Kundenbedarfe möglich.
- Für den Kunden ist die GGFA ein einheitlicher Ansprechpartner.
- Das Führungspersonal kann für beide Unternehmensteile gleichzeitig tätig werden. Hierdurch kann die Führungsebene relativ schlank gehalten werden.
- Dadurch, dass der BgA in einem von der Stadtverwaltung getrennten Unternehmen angesiedelt ist, besteht die Möglichkeit, auf die Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die Kürzung von Zuschüssen relativ flexibel mit betriebsbedingten Kündigungen zu reagieren. Dadurch wird ein wesentliches, dem Maßnahmeträger immanentes, Risiko minimiert.
- Ein Wettbewerb der Maßnahmeträger findet in Erlangen in geringem Umfang statt.
- Bei interner Vergabe von Dienstleistungsaufträgen kann eine unwirtschaftliche Verwendung von Bundesmitteln systembedingt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Die AöR hat Eigeninteressen, die nicht immer deckungsgleich mit den Interessen der Stadt übereinstimmen (z.B. Beibehaltung von Aufgaben, Erhaltung von Arbeitsplätzen). Derweil sind die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt begrenzt, u.a. wegen der externen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Es besteht regelmäßiger Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA, insbesondere über Budgetfragen.



2. Möglichkeiten struktureller Veränderungen

Mit den in Anlage 5 aufgezeigten Gestaltungsvarianten kann dieser beschriebene Ist-Zustand verbessert werden. Der Arbeitskreis ist zu dem Zwischenergebnis gekommen, drei dieser Varianten eingehender zu beleuchten.

a) Variante 1: Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen

Die erste Möglichkeit besteht darin, auf organisatorische Veränderungen zu verzichten und stattdessen punktuell auf die bestehenden Probleme zu reagieren. Folgende Maßnahmen könnten ergriffen werden:

- Dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit könnte durch eine (freiwillige) Zertifizierung der einzelnen Maßnahmen begegnet werden. Im Rahmen dieser Zertifizierung würde auch eine Prüfung der Maßnahmen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin erfolgen.
- Die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt auf die GGFA könnten durch eine Änderung der Unternehmenssatzung vermehrt werden. So wäre es möglich, dem Verwaltungsrat eine Zuständigkeit für Grundsatzentscheidungen und den Erlass entsprechender Richtlinien einzuräumen. Dem Stadtrat könnte man diesbezüglich, aber auch für weitere, bereits dem Verwaltungsrat obliegende Entscheidungen wie strategische Zielvorgaben, Wirtschaftsplan etc. ein Weisungsrecht einräumen. Ein „Durchregieren“ bis hin zu Einzelfallentscheidungen wäre hingegen auch nach einer Satzungsänderung nicht möglich. Bei VWR-Entscheidungen ohne Weisungsrecht des Stadtrats würden die nichtstädtischen Mitglieder des Verwaltungsrates weiterhin die Berücksichtigung städtischer Interessen erschweren.

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und GGFA könnten Richtlinien erarbeitet werden, die über einen Stadtrats- und Verwaltungsratsbeschluss Verbindlichkeit erlangen.

b) Variante 2: Überführung der bisherigen GGFA sowie der Passivleistungen von Amt 50 in einen städtischen Eigenbetrieb

Die zweite Möglichkeit besteht darin, ein einheitliches Jobcenter als Eigenbetrieb der Stadt Erlangen zu gründen. Die Vorteile dieser Lösung lägen vor allem darin, dass die Einflussmöglichkeiten der Stadt nun optimal wären, und dass problematische Schnittstellen bzw. ein Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA aufgrund der einheitlichen Leitung entfallen würden. Unter Umständen könnte durch die Zusammenführung auch eine Verschlanung der Führungsebene sowie weitere Kostenersparnisse erreicht werden.

Problematisch wäre hingegen der damit verbundene Übergang des (mittlerweile entfristeten) Personals der GGFA auf die Stadt angesichts des dort herrschenden Verzichts auf betriebsbedingte Kündigungen. Das damit verbundene erhebliche Kostenrisiko müsste durch den künftigen Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse oder durch eine punktuelle Aufhebung des Kündigungsverzichts für den neu gegründeten Eigenbetrieb eingedämmt werden.

Da die Dienstleistungsaufträge auch in dieser Konstellation weiterhin intern vergeben würden, wäre auch ein städtischer Eigenbetrieb dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit ausgesetzt. Außerdem würde es auch mit dieser Lösung in Erlangen einen Wettbewerb der Maßnahmeträger so gut wie nicht geben.

c) Variante 3: Eingliederung des hoheitlichen Teils der GGFA in die Stadtverwaltung

Die dritte Möglichkeit besteht darin, den hoheitlichen Bereich aus der GGFA herauszulösen und Amt 50 zuzuschlagen. Das Kommunalunternehmen GGFA würde als Maßnahmeträger fortbestehen, der sich wie bisher im Wesentlichen über Bundes-, kommunale und Drittmittel finanzieren würde.

Diese Lösung würde es Amt 50 ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob a) Maßnahmen ohne Ausschreibung an den verbliebenen BgA vergeben werden (sog. Inhouse-Vergabe) oder b) ausgeschrieben werden. Alternativ besteht in den meisten Fällen auch die Möglichkeit c), sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine auszugeben, bei denen die Berechtigten selbst einen Maßnahmeträger auswählen können. Im Fall der Ausschreibung (b) würde ein Wettbewerb zwischen den Maßnahmeträgern entstehen und damit der Vorwurf einer unwirtschaftlichen Leistungserbringung aus dem Weg geräumt werden. In den Fällen a) und c) findet kein Preiswettbewerb statt.

Der Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und dem hoheitlichen Teil der GGFA würde bei dieser Lösung entfallen, dafür aber ein Abstimmungsbedarf zwischen Hoheit und dem verbleibenden BgA entstehen. Im hoheitlichen Bereich könnten vermutlich durch eine Verschlanung des Führungspersonals Kosten eingespart werden, beim BgA wäre dagegen eine eigenständige Leitung erforderlich. Ob in der Summe mehr oder weniger Verwaltungskosten anfallen, kann ohne Organisationsuntersuchung nicht beurteilt werden.

Ob der BgA wegen der TVöD-Bezahlung im Wettbewerb bestehen kann, ist unsicher. Wenn man den Fortbestand des BgA sichern möchte, müssten die Entscheidungen von Amt 50 über Inhouse-Vergaben an den BgA eng mit dessen Kapazitäten abgestimmt werden. Dies würde die Entscheidungsfreiheit von Amt 50 bei der Auswahl von Maßnahmeträgern und damit den Wettbewerbseffekt der Variante 3 einschränken.

Diese drei Varianten sind im Antragstext zur Abstimmung vorgeschlagen (A/B/C-Vorlage).

Zusammengefasst ist zu sagen:

1. Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf einen sog. unechten Dritten (in diesem Fall ein Kommunalunternehmen – AöR –) ist zulässig.
2. Die Rechtsidentität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich, erfordert jedoch erhöhte eigene strenge Anforderungen, um potentiellen Vorwürfen einer Interessenskollision und vor allem dem potentiellen Vorwurf einer schlechten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzubeugen. Herr Schumacher vom Ministerium hat mündlich Zweifel geäußert, ob eine umfassende Prüfung auf eben diese Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist, hat jedoch selbst den Vorschlag gemacht bei der Zertifizierungsstelle anzufragen.

3. Es verbleibt ein Spannungsfeld zwischen den vom StMAS geforderten dienstlichen Weisungsrechten zur Rechtsform eines Kommunalunternehmens, das eine gewisse Unabhängigkeit des Vorstands voraussetzt bzw. ermöglicht.
4. Es gibt mehrere Lösungsansätze, mit denen versucht werden kann den Ist-Zustand des Job-Centers zu verbessern. Jede der vorgeschlagenen Varianten hat seine Vor- und Nachteile.

Die Stellungnahmen von GGFA Vorstand, Sozialreferat/-amt, Beteiligungsmanagement und GGFA Personalrat sind in der Anlage 6 aufgeführt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Stellungnahmen aus Sicht der jeweiligen Betroffenheit unterschiedlich ausfallen und deshalb kein einheitliches Meinungsbild abgeben. Deshalb werden – je nach „subjektiver Betrachtung“ – Positionen nicht nur pro einer, sondern zugunsten aller drei Varianten abgegeben.

Am geringsten ist die persönliche Betroffenheit in der Stellungnahme des Beteiligungsmanagements anzunehmen, das sich für Variante A ausspricht. Diesem Vorschlag schließt sich auch Referat II an.

Anlagen:

Anlage 1: Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA aus dem SGA/HFPA vom 6.3.2013

Anlage 2: Schreiben des StMAS vom 11.11.2013 und Stellungnahme Rechtsamt vom 17.12.2013

Anlage 3: OBM-Schreiben vom 26.6.2013

Anlage 4: Antwortschreiben des StMAS vom 16.7.2013

Anlage 5: Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Anlage 6: Stellungnahmen GGFA-Vorstand, Sozialreferat/-amt, Beteiligungsmanagement, GGFA-Personalrat

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.01.2014

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler regt an, dass sich die Stadt Erlangen an den Kosten für ein externes Gutachten beteiligen sollte. Weiterhin bittet er das Referat OBM/ZV in Zusammenarbeit mit den Personalräten zu prüfen, ob bei betriebsbedingten Kündigungen eine Stellengarantie durch die Stadt Erlangen oder einer ihrer Tochterunternehmen rechtlich zulässig wäre.

Herr StR Jarosch bittet um ergänzende Ausführungen der Verwaltung zur Variante C, wie diese umgesetzt werden würde. Dies beinhaltet die Klärung, welche Maßnahmen angedacht sind, welche Prozesse angestoßen werden, welche Ressourcen notwendig sind und welches Einsparungspotential gesehen wird.

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt eine Beantwortung der Fragen bis zur Stadtratssitzung am 27.02.2014 bzw. möglichst auch bereits für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 04.02.2014 zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird der Tagesordnungspunkt mit

10:1 Stimmen

mehrheitlich in den Stadtrat am 27.02.2014 verwiesen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

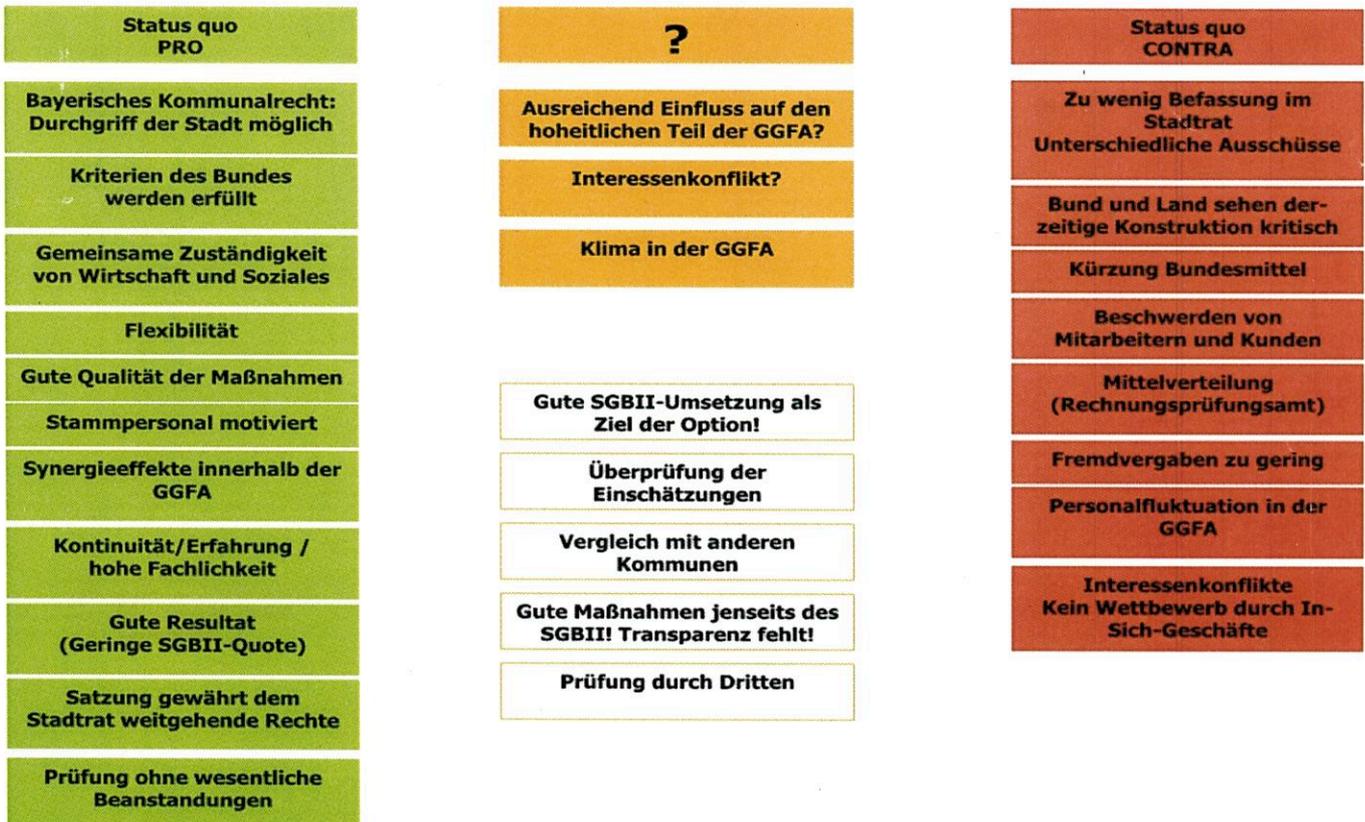
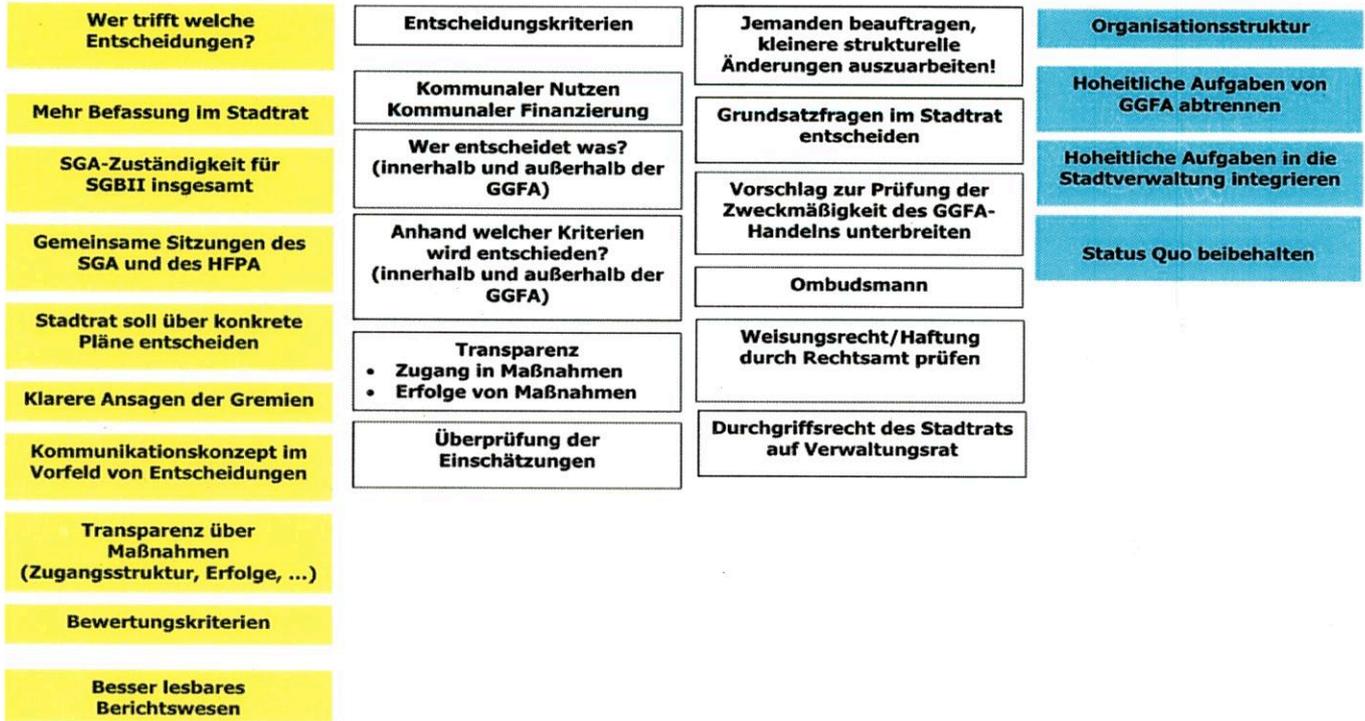
gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA auf dem SGA/HFPA vom 6.3.13

Fragen von Herrn Dr. Janik:

- 1. Welche strukturellen Veränderungen bei der GGFA sind notwendig
- 2. Rechtssicherheit für die Struktur der GGFA
- 3. mögliche Interessenskonflikte, die aus der Struktur der GGFA folgen, auflösen
- 4. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik in Erlangen (u.a. Berichtswesen, Zuständigkeit von Stadtratsgremien)
- 5. Wie wird dieses Controlling in anderen Städten gehandhabt?
- 6. Grundsatzentscheidungen über arbeitsmarktpolitische Entscheidungen im StR beschließen
- aus Sicht von BMIII sollte auch das Arbeitsklima Thema sein





Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Schumacher

Stadt Erlangen
Amt für Recht und Statistik
Rechtsabteilung

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

Per Mail
martin.holzinger@stadt.erlangen.de

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

13/6074.04-1/248

11.11.2013

Auslegung der KoA-VV § 8 Abs. 2, Begriff des „unechten Dritten“

Sehr geehrter Herr Holzinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail-Anfrage vom 27.09.2013 zum o. g. Thema beantworten wir nach erfolgter Abstimmung mit dem BMAS wie folgt:

1. Auslegung der KoA-VV

In § 8 Abs. 2 der KoA-VV wird für die Einordnung eines - im Verhältnis zur Optionskommune - Dritten als „unechter Dritter“ entweder Weisungsbefugnis oder Gewährträgerhaftung vorausgesetzt. Nach wörtlicher Auslegung genügt jede der in den Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für sich alleine (Alternativregelung) für die Einordnung als „unechter Dritter“.

In Abstimmung mit BMAS ist diese wörtliche Auslegung als maßgeblich zu betrachten. Sie deckt sich mit der Begründung zur KoA-VV (Drucksache 180/08), worin ausgeführt wird,

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

dass die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 entweder alternativ oder kumulativ vorliegen können.

Ein Kommunalunternehmen kann daher bereits aufgrund der gesetzlich geregelten Gewährträgerhaftung unechter Dritter i. S. d. KoA-VV sein, ohne dass es auf die Ausgestaltung der Weisungsbefugnis in der Satzung ankäme.

Unbeachtlich ist insoweit, dass die „Fragen und Antworten zur Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift“ auf eine vom eindeutigen Wortlaut der KoA-VV (Alternativregelung) abweichende Auslegung (Kumulativregelung) hinzuweisen scheinen. Durch die „Fragen und Antworten“ und sonstige Erklärungen seitens BMAS können Regelungen der KoA-VV, die ihrerseits der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, nicht abgeändert werden; es handelt sich insoweit um unverbindliche Auslegungshilfen zu den KoA-VV.

2. Höherrangiges Recht

Bei den KoA-VV handelt es sich um reine Abrechnungsvorschriften. Sie stellen sicher, dass Verwaltungsaufwendungen auch als solche, und damit unter Berücksichtigung des Kommunalen Finanzierungsanteils, abgerechnet werden. Das BMAS stellte die „grundsätzliche Fragestellung, nach welchen Maßstäben das Handeln unechter Dritter nach den Maßstäben höherrangigen Rechts zu beurteilen ist – Stichwort Inhouse-Vergabe“ der Prüfung des Landes anheim. Im Folgenden erläutern wir die Auffassung des StMAS hierzu.

Eingliederungsmaßnahmen können sowohl an echte Dritte vergeben (§ 17 SGB II) als auch selbst vorgenommen werden. Die Vergabe ist hier der gesetzliche Regelfall, die Selbstvornahme (auch als unechter Dritter) die Ausnahme. Zum Problemkreis Risiken der Rechtsidentität von SGB II-Leistungsträger und Maßnahmeträger verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2013.

Demgegenüber ist die Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf echte Dritte generell unzulässig. Dies ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Aufgabenstellung des Jobcenters / der Optionskommune und aus dem Fehlen einer gesetzlichen Delegations-Erlaubnis.

Im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ muss im Einklang mit der gesetzlichen Aufgabenstellung nach dem SGB II ermittelt werden, wer als unechter Dritter in diesem Sinne anzusehen ist. Aus einer vergleichenden Betrachtung der Regelungen zum Auftrag ist zwingend zu folgern, dass mindestens dasjenige Maß an Einflussnahme des Jobcenters gewährleistet sein muss, das sogar im Fall der zulässigen Delegation an einen echten Dritten gegeben wäre; § 89 Abs. 5 SGB X sieht insoweit eine Bindung an die eigene Auffassung des Auftraggebers vor. Für eine Definierung einer Aufgabenwahrnehmung als „eigene“ wird man aber wohl noch höhere Anforderungen stellen müssen. So sind wohl darüber hinaus auch dienstrechtliche Weisungsrechte zu fordern.

Vor dem Hintergrund des dargelegten höherrangigen Rechts wird man im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ eine § 8 Abs. 2 Nr. 1 KoA-VV entsprechende Weisungsregelung verlangen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Rechtliche Einschätzung zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 11.11.2013

- I. Die grundlegende Aussage des Schreibens, dass bei Übertragung von Hoheitsrechten auf Dritte ein gewisses Maß an Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sein muss, deckt sich mit der rechtlichen Einschätzung von Amt 30. Dass hierbei jedoch die Regelungen des SGB X über das Auftragsverhältnis als Mindeststandard gelten sollen und darüber hinaus sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ gefordert werden, ist für Amt 30 nicht nachvollziehbar.

Als typische Rechtsform eines „unechten Dritten“ wird nämlich im Fragen-und-Antworten-Katalog stets das Kommunalunternehmen genannt. Nach Art. 90 Abs. 1 S. 1 der bayerischen Gemeindeordnung hat der Vorstand eines Kommunalunternehmens aber eine weitgehend unabhängige Position (Leitung des Unternehmens „in eigener Verantwortung“). Sicherlich kann diese Stellung in der Unternehmenssatzung dahingehend modifiziert werden, dass Kompetenzen vom Vorstand zum Verwaltungsrat hin verlagert werden. Dafür werden sich jedoch nur solche Zuständigkeiten eignen, die auch tatsächlich von einem Verwaltungsrat wahrgenommen werden können, also insbesondere nicht das „Tagesgeschäft“. Denkbar wären allerdings bestimmte Weisungsrechte gegenüber dem Vorstand.

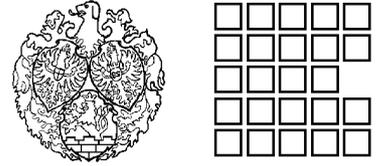
Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens kann wiederum nur eine Bindung des Verwaltungsrats an Weisungen des Stadtrats (nicht: der Stadt) regeln, nicht hingegen Weisungsrechte unmittelbar gegenüber dem Vorstand. Die Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat müssen sich zudem auf „bestimmte“ (Art. 90 Abs. 2 S. 5 GO) Fälle beziehen. Voraussetzung ist demnach immer eine konkrete Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Durch diese gesetzliche Regelung sollte verhindert werden, „dass die Gemeinde nach tagespolitischen Opportunitäten in das Kommunalunternehmen hineinregiert“ (so Schulz/Wagner, Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, 2. Aufl. S. 176).

Im Ergebnis ist somit eine Einflussnahme der Stadtverwaltung ohne Gremienbeschluss auf die AöR nicht möglich. Auch die Einflussnahmemöglichkeiten des Stadtrats sind wie gesehen auf die Kompetenzen des Verwaltungsrats beschränkt. Im Übrigen verbleibt nur eine mittelbare Einflussnahme über die im Verwaltungsrat sitzenden kommunalen Vertreter, soweit dem Verwaltungsrat in der jeweiligen Angelegenheit ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zukommt (so Schraml in: Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Teil D Rn. 228). Diese Einflussnahmemöglichkeit ist im Fall der GGFA durch die externen Mitglieder des Verwaltungsrats nur eingeschränkt vorhanden.

- II. Ref. II zur Beschlussvorlage „Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger“.

Gez.

Dr. Holzinger



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Referat I 3 Grundsicherung für Arbeitssuchende
MR Jochen Schuhmacher
Winzererstraße 9
80797 München

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. II

26. Juni 2013

Anfrage zur Risikoeinschätzung der GGFA AöR Trägerkonstruktion

Sehr geehrter Herr Schuhmacher,

in einer aktuellen Debatte wird im Erlanger Stadtrat die Frage gestellt, welches Risiko aus der Trägerform und der Aufgabenzuordnung der GGFA AöR für die Stadt Erlangen erwachsen kann.

Die Besonderheit der GGFA AöR ist, dass sie auf der einen Seite den hoheitlichen SGB II Bereich der Integrations- und Aktivierungsleistungen (Fallmanagement, Personalvermittlung und Integrationsmanagement) eigenständig durchführt und auf der anderen Seite in der AöR mit dem gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art selbst Maßnahmen nach § 45 durchführt.

Zur Klärung des Risikopotentials habe ich folgende Fragen an Sie:

1. In dem Fragen- und Antworten-Katalog zur Kommunalträger Abrechnungsvorschrift, Stand Dezember 2012 AZ: PG SGB II-04616-1 wird unter 3 c) die Möglichkeit aufgeführt, dass der ZKT oder ein (unechter) Dritter nach § 8 Abs. 2 KoA-VV (bspw. AöR), Maßnahmeträger im Sinne von § 45 SGB III sein kann.

Ist davon auszugehen, dass dies noch der aktuelle Stand ist und damit die Trägerkonstruktion („Grundsicherungsträger ist gleichzeitig Maßnahmeträger“) des ZKT Erlangen mit der GGFA als kommunale AöR kein Risiko birgt, wenn die im BMAS Rundschreiben vom 17.08.12 genannten Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen der Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen nach §45 SGB III mit den dort formulierten Abgrenzungskriterien eingehalten werden?

2. Ist die Weisungsgebundenheit und Haftung in der derzeitigen Satzung der GGFA so gestaltet, dass von einem unechten Dritten im Sinne des Fragen und Antworten Katalogs, wie unter 3. „Abgrenzung Verwaltungskosten“ beschrieben, auszugehen ist?

3. Wenn nein, welche Änderungen der Satzung sehen Sie als erforderlich an?

4. Sind die derzeitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ausreichend, damit gegebenenfalls denkbare Interessenskonflikte zwischen der Vermittlung in Arbeit und der Vermittlung in eigene Maßnahmen hinreichend vermieden werden?

5. Unter welchen Umständen sind aus der Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde Rückzahlungen von Bundesmitteln zu befürchten?

6. Wären Konstellationen denkbar, unter denen die Stadt Erlangen die Option verliert?

Ihre Antworten werden von einem Verwaltungsarbeitskreis der Stadt Erlangen in eine Vorlage eingebracht, die dem Stadtrat als Entscheidungshilfe über die Risikobewertung der Trägerkonstruktion der GGFA AöR und deren weitere Entwicklung dienen wird.

Für Ihre Antwort möchte ich mich bei Ihnen bereits jetzt sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

- II. OBM in Vorlage.
- III. Referat II zum Vorgang.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1674

E-MAIL
referat-13@stmas.bayern.de

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
18. JULI 2013 <i>B.18/17</i>		
Ref.	ZwBescheid	bis / am
<i>U</i>	U-Entwurf	
Kopie an	Ausi.-Vorlage	
<i>III/30</i>	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

II, OBm

GGFA . GF

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

II - Schr. v. 26.06.2013

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

I 3 /6074.04-1/248

DATUM

16.07.2013

Anfrage zur Risikoeinschätzung der GGFA AöR Trägerkonstruktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1 Allgemeine Risiken einer bestehenden Rechts-Identität von SGB II-Leistungsträger und Maßnahmeträger

Das BMAS hat per Rundschreiben vom 17.08.2012 – noch aktuell und gültig – „Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen bei Selbstvornahme der Eingliederungsleistungen nach § 45 SGB II durch zugelassene kommunale Träger“ herausgegeben. Darin werden Anhaltspunkte gegeben, welche organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu gewährleisten, dass Kosten der Eingliederung (diese sind vollständig dem vom Bund finanzierten Eingliederungsbudget zuzuweisen) und Verwaltungskosten (an diesen ist die Kommune mit dem „Kommunalen Finanzierungsanteil“ beteiligt, vgl. § 6b Abs. 2 S. 2, § 46 Abs. 3 SGB II) sinnvoll voneinander abgegrenzt werden können.

// Zukunftsministerium

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Die Empfehlungen des BMAS treffen zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Konstruktion Selbstvornahme keine ausdrückliche, aber eine implizite Aussage. Solange die o. g. Empfehlungen des BMAS existieren, kann sich BMAS nicht auf den Standpunkt stellen, die Konstruktion Selbstvornahme sei per se rechtswidrig. In den „Fragen und Antworten zur KoA-VV“, Stand Dez. 2012, S. 12, 13 bestätigt BMAS sogar ausdrücklich, dass die Konstruktion Selbstvornahme zulässig ist und stellt den Fall der Vornahme durch einen „unechten Dritten“ i. S. d. § 8 Abs. 2 KoA-VV (die Optionskommune ist gegenüber dem Dritten weisungsbefugt wie über eine eigene Dienststelle oder haftet für dessen Verbindlichkeiten (Gewährträgerhaftung) der Konstruktion Selbstvornahme gleich.

U. E. birgt die Konstruktion Selbstvornahme (auch in der Form der Einschaltung eines „unechten Dritten“) dennoch Risiken, die durch die o. g. Empfehlungen des BMAS nicht aus der Welt geschafft sind: Während bei der Vergabe von Eingliederungsmaßnahmen an Dritte Vergabevorschriften zu beachten sind, die sicherstellen, dass das wirtschaftlichste Angebot sich durchsetzen kann (das die beste Preis- Gegenleistungs-Relation verspricht), ist ein vergleichbarer Mechanismus im Falle der Selbstvornahme nicht gegeben. Selbst wenn die angebotene Qualität der Maßnahmen „stimmt“ - wofür die gesetzlich erforderliche Zertifizierung eine gewisse Gewähr bringt – gibt es keine Gewähr dafür, dass auch der Preis stimmig ist, insbesondere mit Blick auf „entgangene“ Angebote potentieller Mitbewerber / Anbieter vergleichbarer Maßnahmen.

Wenn Maßnahmeträger und „vergebende“ Stelle identisch sind, besteht u. E. stets die Gefahr, dass Preisnachteile nicht erkannt werden. Kommt, wie im Fall der Option, hinzu, dass die „vergebende“ Stelle nicht mit eigenen, sondern Fremdmitteln wirtschaftet (vom Bund zur Verfügung gestelltes Budget), und wird, wie im Falle der GGFA, nicht nur ein kleiner, sondern der überwiegende Teil der Eingliederungsmaßnahmen selbst erbracht, bestehen u. E. unübersehbare Fehlanreize dergestalt, dass die „vergebende“ Stelle dem Maßnahmeträger – und damit letztlich dem eigenen (kommunalen) Haushalt - Preisvorteile gewährt.

Um dies klarzustellen: Wir sprechen hier von abstrakten Risiken, die sich u. E. durch eine bestimmte Rechtskonstruktion und hierdurch bedingte systematische Fehlanreize ergeben. Wir sprechen in keiner Weise von konkreten Vorkommnissen oder von

Anhaltspunkten dafür, dass sich die aufgezeigten Risiken im Fall der Stadt Erlangen und der GGFA in irgendeiner Weise konkretisiert hätten.

Betrachtet man die durch die GGFA erzielten Resultate, abzulesen am Kennzahlvergleich mit anderen Jobcentern desselben Vergleichstyps, erzielte die Stadt Erlangen im Jahr 2012 stark verbesserungsbedürftige Ergebnisse. Wir verweisen insoweit auf unsere mit Datum vom 17.05.2013 übermittelte Einschätzung („Dialog zu den Jahresergebnissen bei den Zielindikatoren“). Selbst wenn man Erlangen eine Randlage im Vergleichstyp und den erheblichen Einfluss exogener, vom Jobcenter nicht beeinflussbarer Faktoren auf die Entwicklung der Kennzahlen zugesteht, macht dies das vergleichsweise mäßige Abschneiden der Stadt Erlangen dennoch nur teilweise nachvollziehbar. Die bisherige Entwicklung der Kennzahlen im Jahr 2013 zeigt keinerlei Tendenz zur Besserung, sondern lässt leider eine weitere Verschlechterung befürchten.

Aufgrund der aufgezeigten, durch die organisatorische Ausrichtung bedingten abstrakten Risiken sowie der unterdurchschnittlichen Kennzahlergebnisse halten wir es nicht für ausgeschlossen, dass das BMAS oder die ihm zuarbeitenden Stellen (Bundesrechnungshof, Prüfgruppe des BMAS) bei der Stadt Erlangen genau hinsehen, wie wirtschaftlich die durchgeführten Maßnahmen sind. Das seitens BMAS gemachte Zugeständnis der grundsätzlichen Zulässigkeit der Konstruktion und die herausgegebenen Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen enthalten keine Freizeichnung vom Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 14 S. 3 SGB II).

Im Fall der Feststellung überteuerter Maßnahmen könnten wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rückforderungen des Bundes in Betracht kommen (§ 6b Abs. 4 und 5 SGB II).

Die konkreten Risiken einer solchen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Fall der GGFA können wir nicht einschätzen. Wir empfehlen eine selbstkritische Prüfung der Preis-Gegenleistungs-Relation der GGFA-Maßnahmen im Vergleich zu vergleichbaren Maßnahmen potentieller Mitbewerber / Anbieter vor Ort.

Zu 2 und 3 Gestaltung der Satzung der GGFA

Eine Bewertung würden wir nur unter Einbindung des BMAS vornehmen wollen. Da die Prüfgruppe des BMAS die Konstruktion der GGFA bislang unbeanstandet ließ, werden wir das Benehmen mit BMAS aber nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis suchen. Wir bitten, dies ggf. zu erklären und hierbei Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Weisungsrechte und oder Gewährsträgerhaftung erforderlich sind (vgl. § 8 Abs. 2 KoA-VV). Gegenwärtig liegen uns vor: Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen GGFA vom 05.08.2005, der Entwurf der Satzung der BgA (ohne Datum), der Vertrag zwischen Stadt und GGFA vom 02.12.2004. Soweit diese Unterlagen noch gültig sind, genügt uns Ihre Bestätigung, dass dies so ist.

Die oben unter Ziff. 1 beschriebenen Risiken bestehen indes unabhängig von der näheren Gestaltung der Satzung der GGFA.

Zu 4 Bewertung der aktuellen Qualitätssicherungsmaßnahmen

Eine Einschätzung der konkret vor Ort verwirklichten Maßnahmen könnte nur nach aufwändiger Prüfung vor Ort erfolgen, für die wir jedoch keinen Anlass sehen. Sofern Sie uns, gleichsam als abstrakte Rechtsfrage formuliert, eine Beschreibung bestimmter Qualitätssicherungsmaßnahmen übermitteln wollen, können wir deren Eignung gerne bewerten. Wir würden auch dies unter Einbindung des BMAS vornehmen. Eine Einschätzung, inwieweit die Ihrerseits dargelegten Maßnahmen tatsächlich vor Ort umgesetzt sind, wird uns hierbei nicht möglich sein.

Ich bitte um Nachricht und um Übermittlung der entsprechenden Darlegungen, wenn eine solche – im Benehmen mit BMAS erfolgende – Rechtsauskunft gewünscht wird.

Zu 5. Ev. Rückzahlungen des Bundes

Hierzu wird auf unsere ausführliche Bewertung zu Ziff. 1 und den Fall der Feststellung überteuerter Maßnahmen und hierdurch bedingter Rückforderungen wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwiesen.

Zu 6. Verlust der Option

Ein realistisches Risiko des Verlustes der Option sehen wir weder im Zusammenhang Selbstvornahme von Eingliederungsleistungen / Ausgestaltung der GGFA noch in irgendeinem anderen Zusammenhang.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten



Organisationsvarianten Bewertungskriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passivleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Im AK diskutierte rechtliche Rahmenbedingungen						
Zulässigkeit der Beauftragung des BgA durch hoheitl. Bereich ohne Ausschreibung (= Selbstvornahme: Grund-sicherungsträger = Maß-nahmeträger)	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben (Haftung besteht gem. Art. 89 Abs. 4 GO, Weisungsrecht des Stadtrats ist nur eingeschränkt vorhanden)	<u>bei Satzungsänderung:</u> höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich u. lt. Schreiben von Hr. Schumacher vom 11.11.13 erforderlich; <u>bei AZAV-Prüfung aller Maßnahmeangebote:</u> im Prüfungsumfang enthaltene Wirtschaftlichkeitsprüfung durch unabhängigen, vom Bund zertifizierten Prüfer verringert Risiko mangelnder Sparsamkeit/ Wirtschaftlichkeit und resultierender BMAS-Rückforderungsrisiken	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	Beauftragung des BgA nur durch Vergabe oder Gut-schein möglich	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) vermutlich zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;
Zulässigkeit der Beauftragung der BgA-Werkstätten durch übrige städtische Ämter ohne Ausschreibung (= "Inhouse-Vergabe")	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	<u>bei Satzungsänderung:</u> höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienst-stelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	Inhouse Privileg entfällt; ob BgA in heutiger Struktur trotzdem überlebensfähig ist und Käufer findet, ist fraglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %
Risiko des Options-Verlusts	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar

31/86

Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger						
Schnittstelle Passivleistungen - Aktivleistungen	Kompliziertere Ablaufstruk-turen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich	<u>bei Leitfaden für Prozess- abläufe:</u> Verbesserung denkbar	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Kompliziertere Ablaufstruk-turen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich
Schnittstelle Aktivleistungen - Maßnahmeträger (BgA)	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger muss gestaltet werden	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger ist schwieriger zu gestalten	Schwierigste Variante bzgl. der Schnittstellen
Unterordnung des BgA unter Gesamtaufgabe	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger	Klares unternehmerisches Eigeninteresse des Maß-nahmeträger	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger

Organisationsvarianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger (Fortsetzung)						
Prozessabläufe bei der Kundenübergabe zum Maßnahmeträger	Unmittelbare Kundenübergabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Unmittelbare Kundenübergabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis
Wahrnehmung der Organisationsform durch den Kunden	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern" nur für hoheitlichen Bereich	Corporate Identity "Stadtkonzern" nur für hoheitlichen Bereich
Vielfältigkeit des Maßnahmeangebotes	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich
Anpassungsfähigkeit auf Kundenbedarfe	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur schwer und auf Kulanzbasis möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich
Zahl der Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat weniger Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat kommunale und privatwirtschaftlich organisierte Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner
Kundenvorteile durch Vernetzung	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzungsmöglichkeiten zum BgA verschlechtern sich, aber sehr gute Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung zum BgA wird sehr schwer, aber sehr gute Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung wird schwieriger
Finanzielle Aspekte						
Aussagekraft des Rechnungswesens und der Kosten- und Leistungsrechnung	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR,	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht, noch keine Kostenrechnung vorhanden; differenziertes Finanzcontrolling für BgA wie bei kommunalen Unternehmen üblich	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht; Einblick in die finanzielle Lage des BgAs geht verloren	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht; zusätzlich weiteres Controlling des BgA erforderlich, soweit städtische Tochter
Kontrollinstanzen	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen für den BgA: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.		zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.

32/86

Organisationsvarianten Bewertungskriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passiveleistungen (hoheitl.) <u>GGFA</u> : Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Finanzielle Aspekte (Fortsetzung)						
Budgetabstimmungsaufwand zwischen rechtlich selbständigen Einheiten	höher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforderlich (insbesondere seit Rückgang der Bundesmittel)	Überarbeitung des Kooperationsvertrags zur gemeinsamen Finanzplanung dringend erforderlich	kein Abstimmungsbedarf	nur Abstimmungsbedarf zum BgA zur Berücksichtigung des kommunalen Gesamtinteresses	kein Abstimmungsbedarf	hoher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforderlich; zusätzlich Abstimmungsbedarf mit BgA
Umstrukturierungskosten	Keine zusätzlichen Umstrukturierungskosten	Keine zusätzlichen Umstrukturierungskosten	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar; Privatisierung evtl. nur bei zusätzlichen finanziellen Zuwendungen aus dem städt. Haushalt möglich	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen) absehbar
Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und BgA	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kostenreduktion im Overheadbereich möglich;	Kostensteigerung durch Doppelstrukturen zwischen Hoheit und BgA	Overhead-Kosten gehen in Maßnahmekosten ein	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und Amt 50	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kostenreduktion im Overheadbereich möglich	Einsparung von Overheadkosten im hoheitlichen Bereich möglich	Einsparung von Overheadkosten im hoheitlichen Bereich möglich	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Rücklagen als Risikopuffer	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	je nach Vermögensaufteilung bleibt AöR-Eigentum eventuell als Risikopuffer für BgA	kein Risikopuffer außerhalb des städtischen Haushalts	AöR-Eigentum als Risikopuffer für SGB II-Aufgaben der GGFA oder für BgA, je nach Vermögensaufteilung
Drittmittel-Akquise	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Stadt könnte Drittmittelgeschäft, soweit als Antragsteller zugelassen, übernehmen. Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirtschaftlichen und fachlichen Interesse des BgA	Stadt könnte Drittmittelgeschäft, soweit zuständig, theoretisch übernehmen. Drittmittel Akquise beim externen Träger nicht immer im Sinne der kommunalen Aufgabenstellung, deutliches Trägereigeninteresse	Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirtschaftlichen und fachlichen Interesse des BgA
kommunales Haftungsrisiko					Verringerung des kommunalen Haftungsrisikos bei Privatisierung	

33/06

Organisationsvarianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passiveleistungen (hoheitl.) <u>GGFA</u> : Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Qualität						
Kompetenzerhaltung von qualifiziertem Personal	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung nicht zur Abwanderung der Amt 50-MA führt	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung beim BgA führt	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt nur im hoheitlichen Bereich erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung nicht zur Abwanderung beim BgA führt
Flexibilität bei der Maßnahmengestaltung und -anpassung	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	mittelbar gegeben	nicht gegeben	mittelbar gegeben
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstellenproblemen zwischen Aktiv- und Passiveleistungen	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden	<u>bei Ergänzung des Kooperationsvertrags zwischen Amt 50 und GGFA:</u> Klarere Regelung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen Amt 50 u. GGFA möglich	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstellenproblemen zwischen Aktiveleistungen und BgA	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und Maßnahmeträger durch Eigeninteressen ggf. verschärft; Hoheit hat den Hut auf	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;
Prozesssteuerung	gute Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Optimale Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Prozesssteuerung schwieriger	Prozesssteuerung schwieriger
Qualitätsmanagementsystem	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System)	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System)	QM-System für gesamte AöR	Hoheit: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); BgA: QM-System	Hoheit: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); BgA: QM-System muss in den meisten Fällen vorgewiesen werden	Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); GGFA-Hoheit und BgA: QM-System
Theoretisches Risiko mangelnder Innovationsfähigkeit aufgrund von internen und Inhouse-Vergaben	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbssituation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden	BgA steht zu 100% im Wettbewerb	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbssituation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden
Qualitätseinbußen durch Kostendruck					privatisierter Träger arbeitet verstärkt mit befristetem Personal und außerhalb des TVöD	

34/86

35/06

Organisationsvarianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Bewertungskriterien						
Auswirkungen auf das Personal (Stadt und GGFA)						
Arbeitsplatzsicherheit (aus heutiger Sicht)	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; ehemalige Amt 50-MA: abhängig von Überleitungsvertrag	für hoheitl. Bereich: gegeben, da interne Umsetzungs-pflicht; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maßnahmen an BgA vergeben werden	nur für hoheitl. Bereich gegeben	Amt 50-MA: gegeben GGFA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maßnahmen an BgA vergeben werden
Personalfriedenheit	Präferenzen der städtischen MA: Städtische MA möchten unbedingt bei der Stadtverwaltung bleiben (erfahrungsgemäß); Wunsch nach Zusammenführung der hoheitlichen Aufgaben (Aktiv- und Passiveleistungen)					
	Präferenzen der GGFA-MA: GGFA-MA ist Arbeitsplatzsicherheit und Tarifbindung am wichtigsten; sie schätzen die unternehmensinterne Zusammenarbeit mit dem BgA			BgA-Privatisierung wird von GGFA-MA abgelehnt	Kleinere Unternehmenseinheiten reduzieren die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten	
Zulässigkeit des Dienstherrn-/ Arbeitgeberwechsels	nicht relevant	nicht relevant	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben
Personalein- und -ausstellungen	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel; BgA: relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel BgA: unklar	GGFA und BgA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel
Personalentwicklung	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: Bestandschutz für städt. MA müsste in einem Überleitungsvertrag geregelt werden	hoheitl. MA der GGFA: Verbesserung; BgA-MA: Verschlechterung Amt 50-MA: sehr gut	hoheitl. GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; BgA-MA : abhängig vom Erwerber; Amt 50-MA: sehr gut	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten
Abwanderungsgefahr qualifizierter MA		bei weiteren Abweichungen vom TVöD denkbar	Amt 50: stadintern / andere Dienstherren	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust oder Verschlechterung der Arbeitsplatzbedingungen	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust
TVöD und Altersvorsorge	angelehnt an TVöD (z.B. keine Unkündbarkeit nach 15 J., Flexibilität bei Gehaltseinstufung; weitere Abweichungen zum TVöD möglich)	<u>Wunsch Personalrat GGFA:</u> Beitritt zum KAV (TVöD; kommunale etwas niedrigere Altersvorsorge verpflichtend; klares Streikrecht)	bei AöR: angelehnt an TVöD, Bestandsschutz für ehem. städtische MA; bei Eigenbetrieb: TVöD	hoheitl. MA: TVöD; BgA-MA: angelehnt an TVöD	hoheitl. MA: TVöD, BgA-MA: abhängig v. Erwerber	Amt 50-MA: TVöD, Ex-GGFA-MA: angelehnt an TVöD

Organisationsvarianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Bewertungskriterien						
Auswirkungen auf das Personal (Stadt und GGFA) (Fortsetzung)						
Realisierbarkeit von kommunalen Personalfürsorge-Standards	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	hoheitl. MA: gegeben BgA-MA: nicht sichergestellt	gegeben
Personalbelastung durch Aufteilung von Amt 50 bzw. GGFA auf zwei Betriebsteile	nicht relevant	nicht relevant	hoch	hoch	sehr hoch	hoch
Mitarbeitervertretung	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	abhängig von Erwerber	gegeben

Umstellungsaufwand						
Gesamtprozess	kein Umstellungsaufwand		anspruchsvoller Umstellungsprozess	anspruchsvoller Umstellungsprozess	sehr anspruchsvoller Umstellungsprozess	anspruchsvoller Umstellungsprozess
Gesellschaftsrechtliche Umsetzung			vor allem bei Rechtsformwechsel: hoher Aufwand durch gesellschaftsrechtl. Anpassung	hoher Aufwand durch gesellschaftsrechtl. Anpassung der Rest-GGFA	sehr hoher Aufwand durch Liquidation der GGFA und Privatisierung des BgA	hoher Aufwand durch Unternehmensneugründung
Arbeits- und Beamtenrechtliche Umsetzung			sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	hoher Aufwand
Vermögensrechtliche Umsetzung				Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)
Auswirkungen auf Leistungsprozesse/ Produktivität			zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse, dafür keine Veränderung im hoheitlichen Bereich
Anpassung der Leitungs- und Querschnittsstrukturen (u.a. Rechnungswesen, betriebs-interne Kontrollprozesse)			hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand

36/86

Organisations-varianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Kommunale Steuerung						
Kommunalpolitische Einflussnahme	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; verschiedene Ausschüsse/ Referenten für Amt 50 und GGFA	<u>bei Satzungsänderung:</u> umfänglichere Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	VWR bzw. Werkausschuss und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; VWR nur für BgA zuständig; evtl. verschiedene Ausschüsse für Hoheit und BgA	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; keine politische Einflussnahme auf BgA möglich	weiteres Kontrollgremium erforderlich
Einflussnahme externer Beteiligter des Arbeitsmarktes	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat mit und ohne Stimmrecht		Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat einer AöR möglich; externe Vertreter im Eigenbetrieb nicht möglich	Nicht-Stadträte nur im Verwaltungsrat des BgA möglich;	keine externen Vertreter im hoheitlichen Bereich möglich	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat von GGFA-Hoheit und BgA möglich
Berichterstattung im Stadtrat	getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFGA (durch GGFA); Beschlussvorlage im VWR	<u>bei Überarbeitung des Kooperationsvertrags:</u> gemeinsame Berichterstellung bei klaren Zuständigkeiten denkbar	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFGA (durch GGFA); Beschlussvorlage in VWR
Transparenz des Arbeitsprogramms	GGFA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat			Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen;	Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: keine Informationen	GGFA-Hoheit und BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat
Arbeitsmarktpolitische Steuerungsmöglichkeiten	kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	<u>bei Satzungsänderung:</u> Umfang der Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: über Stadtrat und Verwaltungsrat	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: keine Einflussnahme möglich	komplexere Steuerung

37/86

GGFA/VS/1.12.13 Stellungnahme und Empfehlung des Vorstands zur Weiterentwicklung der GGFA und den möglichen Alternativen

Die Positionen des Vorstands stützen auf der Stellungnahme vom 6.3.2013. Diese haben sich durch die umfangliche und differenzierte Themenauseinandersetzung im Verwaltungsarbeitskreis weiter begründet und gefestigt. Sie spiegeln ebenso ganz aktuell die in der Mitarbeiterversammlung vom 28.11.13 dargelegten Argumente der Mitarbeiter wieder, die deutlich für eine Fortsetzung der unmittelbaren Verortung des behördlichen Betriebsteils und Maßnahmenträgerteils unter einem Firmenmantel stehen.

Das zukünftige Ziel sollte so zumindest die Fortführung der bisherigen GGFA Trägerstruktur mit dem behördlichen Teil und dem Maßnahmenträgerteil, dem Betriebsteil der gewerblichen Art (BgA), darstellen. Die wünschenswerte allumfassende Lösung wäre der kommunale Eigenbetrieb, im dem das ganze Jobcenter mit dem Bereich der Geldleistungen (bisher Amt 50), dem behördlichen Teil der GGFA (Fallmanagement, Personalvermittlung, Integrationsmanagement) und dem BgA zu realisieren ist.

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung zu den Vorteilen der GGFA Konstruktion aufgrund der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen dem behördlichen und dem Maßnahmenträgerteil:

Kompetenzen und Vorteile der GGFA Konstruktion für:

SGB II Kunden

- Kompetenzvielfalt durch langjährige Erfahrung
- Dienstleistungen aus einer Hand
- gute Erreichbarkeit, direkter Kontakt
- bedarfsgerechtes und individuelles Vorgehen
- schnelle Zuweisung
- besserer Überblick über Möglichkeiten, die der Kunde hat

Arbeitgeber

- Nähe zu Arbeitgebern
- Kontinuität in den Arbeitskontakten
- etablierter Partner
- genaues Matching der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Angebote der Teilnehmer möglich

Stadt / Stadtfamilie

- nachweislich bewährter Leistungserbringer
- verlässlicher Partner für Qualifizierung und Eingliederung
- kommunale Dienstleistungen durch Arbeitsgelegenheiten
- schlanke Verwaltung durch Zentralisierung
- stadtinterne Vernetzung

Mitarbeiter

- langjährig gewachsenes Know-How
- eingespielte professionelle Teams
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- vielfältige Einsatzmöglichkeiten

Visionen zur Zukunft der GGFA:

- GGFA ist „Institution“ in Erlangen
- Positive Außenwirkung
- WIR sind und bleiben zuverlässiger Partner für Klienten und die Stadt Erlangen
- Vision: der erste Ansprechpartner im Bereich Jugendarbeitslosigkeit
- die GGFA leistet gute Zusammenarbeit, muss bestehen bleiben
- GGFA innovativer, professioneller, wettbewerbsfähiger Dienstleister

- Best Practice in allen Bereichen (Eingliederung, Maßnahmenkonzepte, Verwaltung und Organisation)
- weitere innovative Entwicklungen und Vorreitervision
- die GGFA geht gestärkt aus der Krise, das WIR Gefühl wird intensiviert
- WIR umsegeln die Klippen, Mitarbeiter können und dürfen sich weiterentwickeln
- Veränderungsprozesse als willkommene Herausforderung leben zu können
- das Schiff muss flexibler werden: schwimmen, fliegen, fahren
- Übernahme durch die Stadt – BgA und hoheitlicher Bereich
- Übernahme der GGFA gesamt als Tochter der Stadt

Ergänzungen von Seiten des Vorstands zu den Vorteilen der GGFA Konstruktion

- Bestehen einer hohen betriebswirtschaftlichen Transparenz
- Schlanke Steuerungsebene mit kostenreduzierenden Doppelfunktionen
- Aufrechterhaltung eines hohen Angebotsspektrums durch Einbringung eigener Rücklagen während der letzten drei Jahre
- Hohes auch zukünftig bestehendes Wertschöpfungspotential durch erfolgreiche Drittmittelakquise, der Eigenerwirtschaftung im Sozialkaufhaus, dem Fahrradprojekt und der eigenen Immobilie
- Rechtskreisübergreifende Angebote für Erlanger Jugendliche oder Bürger mit Migrationshintergrund erhöhen den „Mehrwert“ der GGFA

Die Einbeziehung der GGFA Mitarbeiter in die zentrale Frage der zukünftigen Weiterentwicklung der GGFA ist ein wertschätzendes Zeichen im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Personalarbeit. Dazu gehört ebenfalls die gemeinsame Entwicklung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Für besondere Belastungssituationen wurde zum 1.12.13 ein betrieblicher Sozialdienst eingerichtet.

Es ist dem GGFA Personal hoch anzurechnen, dass sie trotz der aus den Mittelkürzungen resultierenden ungewissen Zukunft und dem Damoklesschwert einer institutionellen Strukturänderung zu Lasten der BgA Mitarbeiter und des BgA als solchem, weiterhin hochverlässlich, kompetent und sehr engagiert ihre Arbeit leisten.

Die zukünftige verlässliche Sicherung der Arbeitsplätze im Rahmen des TVöDs stellen eine unbedingt notwendige Voraussetzung für „Gute Arbeit“ dar und ist eine nachvollziehbare Forderung des Personals, die auch vom Vorstand voll unterstützt wird.

Die Aufspaltung der GGFA im Sinne der dritten Alternative würde die bestehenden einmaligen Möglichkeiten der fachlichen Zusammenarbeit unter einem Dach erheblich und dauerhaft vermindern. Der bei einer Aufspaltung nötige Umstellungsprozess würde für eine lange Periode die Leistungsfähigkeit der GGFA stark einschränken

Eine fachlich herausragende Weiterentwicklung zugunsten der Aktivierung und Integration der Erlanger SGB II Empfänger wird sicherer auf der institutionellen Nähe zwischen Hoheit und BgA gelingen.

Selbst für den Fall der dauerhaften Mittelreduzierung liegt in der vollzogenen Fokussierung des BGA auf die Kernbereiche Jugendliche, Alleinerziehende, Ältere und der Beschäftigungsangebote, der richtige Weg. Die aktuellen Informationen zu dem Koalitionsvertrag lassen jedoch erwarten, dass die Politik zumindest in Teilbereichen die Kritik aufgenommen hat und den SGB II Bereich wieder auskömmlicher ausstatten wird. Das Thema „Sozialer Arbeitsmarkt“ ist jedoch nicht aufgegriffen.

Für den Fall einer Vergrößerung des Umsetzungspotentials steht neben der Absicherung der Kontinuität der GGFA Dienstleistungen und des dafür benötigten Personals die zukünftig stärkere Einbeziehung Dritter auf der Agenda.

Für die zukünftige Weiterentwicklung stellt, egal in welcher Variante, die gute Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und der GGFA eine Grundvoraussetzung dar, die einen zu überarbeitenden Regelkatalog benötigt.

Stellungnahme von Sozialreferat und Sozialamt

Die Tätigkeit der GGFA ist kein Selbstzweck. Ende der 80-er Jahre wurde die GGFA zur Umsetzung **arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten gegründet, obwohl die Stadt damals weder eigene Kompetenzen** noch nennenswerte eigene Handlungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet hatte. Das änderte sich mit Einführung der Hartz-Gesetze. Durch Stadtratsbeschluss von Mitte 2005 wurde der GGFA die vollständige und eigenverantwortliche Umsetzung der sog. Aktivleistungen nach dem SGB II übertragen (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung) incl. der Verantwortung für die Verwendung der vom Bund dafür bereitgestellten Mittel.

Als Optionskommune hat die Stadt Erlangen den Ehrgeiz, dass die vor Ort stattfindende Arbeitsmarktpolitik von der Kommune gesteuert wird und sich an den Zielsetzungen der Kommune orientiert. Dazu bedient sich die Stadt der GGFA. Wenn also über eventuelle strukturelle Veränderungen in der GGFA diskutiert wird, sollte das in erster Linie unter dem Aspekt erfolgen, ob dadurch die Arbeitsmarktpolitik in Erlangen, bzw. deren Steuerung durch die Kommune optimiert und wirksamer gestaltet werden kann.

Wer die derzeitige Situation in Erlangen betrachtet, muss folgende Feststellungen treffen:

- Eine Steuerung der örtlichen Arbeitsmarktpolitik durch die Stadtratsgremien findet praktisch nicht statt. Erst nach Drängen des Sozialamts fand heuer erstmals eine Befassung des zuständigen HFPA mit dem Maßnahmenprogramm der GGFA statt – ohne dass allerdings eine inhaltlich diskussionsfähige Vorlage dazu vorlag und ohne dass hierzu eine inhaltliche Debatte stattgefunden hat
- Die derzeitige Fassung der GGFA-Satzung ermöglicht es auch gar nicht, dass die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der GGFA von einem städtischen Gremium gesteuert werden können (alleiniges Entscheidungsrecht beim GGFA-Vorstand einschließlich der Verwendung über die gesamten Bundesmittel, Stadtratsvertreter sind zwar Mitglieder im GGFA-Verwaltungsrat – sie unterliegen dabei jedoch der Verschwiegenheitspflicht, haben zur Maßnahmeplanung lediglich Informationsrechte, der Stadtrat hat insoweit keinerlei Weisungsrechte)

Vor allem seit 2010, als der Bund begann die Eingliederungsmittel radikal zu kürzen, ist festzustellen, dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der GGFA vorwiegend an dem Ziel ausgerichtet sind, die vorhandenen Kapazitäten des gewerblichen Betriebs der GGFA möglichst umfassend aus den Eingliederungsmitteln finanzieren zu können. Diese Strategie geht möglicherweise zulasten der notwendigen Unterstützung von SGB II-Empfängern:

- Die ohnehin sparsame Beauftragung externer Maßnahmeträger (BRK, JuWe Eltersdorf, Access) wird konsequent zurück gefahren und teilweise nur auf politischen Druck hin mit einem Mindestmaß aufrechterhalten. Es ist eine Konzentration auf möglichst nur eigene Maßnahmen des gewerblichen Betriebs der GGFA zu beobachten. Zum Umfang der Beauftragung externer Träger wird dabei in Informationen des GGFA-Vorstandes ein falscher Eindruck erweckt (z.B. werden Arbeitgeberzuschüsse oder Zahlungen an den Hilfeempfänger als „Zahlungen an extern“ geführt)
- Die seit 2005 praktizierte weitestgehende Beschränkung auf sog. Inhouse-Aufträge ohne Vergabe und ohne Wettbewerb (GGFA ist Auftraggeber und Auftragnehmer, GGFA legt selbst die Preise fest) hat nicht nur Vorteile, sondern auch sehr problematische Aspekte: Das völlige Fehlen von Wettbewerb begünstigt nicht nur die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit oder der Zahlung überhöhter Preise (siehe Schreiben des StMAS vom 16.7.13), sondern auch das Ausbleiben inhaltlicher Innovationen und neuer Ideen für die Gestaltung der Maßnahmen (der Maßnahme-Mix scheint über die Jahre weitgehend gleich geblieben zu sein, bzw. sich weniger am Hilfebedarf der SGB II-Kunden, sondern mehr am vorhandenen Personal zu orientieren)

- Die Planungen der GGFA für die nächsten Jahre zeigen auch, dass – wenn keine Erhöhung der Bundesmittel kommt oder wenn die Stadt nicht mit weiter erhöhten Steuermitteln einspringt – sogar die Betreuung und Unterstützung der SGB II-Bezieher in Fallmanagement und Arbeitsvermittlung (hoheitliche Aufgaben) reduziert werden sollen, damit mehr Geld für die Finanzierung des gewerblichen Betriebs der GGFA bleibt

Es fragt sich auch, ob der von der GGFA praktizierte Mix an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen den Anforderungen entspricht, die an eine wirkungsvolle, kommunal gesteuerte Arbeitsmarktpolitik gestellt werden müssen:

- Die Ergebniszahlen aus den überregionalen Vergleichen zeigen, dass die Erlanger Ergebnisse keineswegs so gut sind, wie man allgemein immer glauben wollte. Dazu wird auf die sehr kritische Stellungnahme des Staatsministeriums vom 16.7.13 verwiesen
- Die GGFA-Vorlagen zur Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen sind zwar immer sehr umfangreich – inhaltlich dagegen aber eher arm an Fakten (z.B. Dauer der Maßnahme, Zielsetzung, Maßnahmekosten, Platzzahl, eingesetztes Personal, Abbrecherquote und Erfolgsquote in der Vergangenheit usw.)
- Nutzen wir als Optionskommune wirklich ausreichend unsere Chancen einer engen Zusammenarbeit in der „kommunalen Familie“ auf dem Gebiet „Schule-Beruf“?
- Nutzen wir als Optionskommune wirklich ausreichend unsere Chancen einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung? Angesichts des wachsenden Fachkräftemangels wird bei Ansiedlungsentscheidungen die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Arbeitskräften immer wichtiger – gerade deshalb läge es nahe, eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsförderung und Jobcenter anzustreben, so wie es andere Optionskommunen längst tun.

Nach alledem müssen aus der Sicht des Sozialamts die Überlegungen zu einer evtl. Strukturänderung in der GGFA auf Folgendes abzielen:

- Wie kann sichergestellt werden, dass in Erlangen ein arbeitsmarktpolitisches Maßnahmenprogramm stattfindet, das sich nicht an den betriebswirtschaftlichen Bedarfen des gewerblichen Betriebs der GGFA orientiert, sondern am Unterstützungsbedarf der SGB II-Klienten und ihrer Integration in den Arbeitsmarkt?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die kommunalen Gremien ihre inhaltlichen Zielsetzungen im Maßnahmenprogramm wiederfinden?

Dies wäre am leichtesten zu bewerkstelligen, wenn der hoheitliche Teil der GGFA (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung) z.B. dem Sozialamt eingegliedert werden würde (Variante 3). Dann könnten auch die bisher sehr hinderlichen, teuren Doppelstrukturen entfallen. Als Mindestvoraussetzung müsste jedoch die Satzung der GGFA so verändert werden, dass eine wirksame und unmittelbare Einflussnahme der städtischen Gremien auf die Maßnahmeplanung und –gestaltung der GGFA ermöglicht wird (Variante 1).

Vorschlag für eine Änderung der GGFA-Satzung:

Im § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für diesen übertragenen, hoheitlichen Aufgabenbereich des SGB II besteht ein Weisungsrecht der Stadt Erlangen. Für die Stadtratsmitglieder im Verwaltungsrat gilt insoweit auch nicht die Verschwiegenheitspflicht des § 5 Abs. 8.“

GGFA-Handlungsalternativen – Stellungnahme des BTM

Von der Arbeitsgruppe „Zukunft der GGFA“ werden drei Organisationsformen für die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben als Optionskommune und für die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen zur Diskussion gestellt:

- 1) Fortführung des Status Quo unter verbesserten Rahmenbedingungen,
- 2) Zusammenführung aller Aufgaben in einem Unternehmen als Eigenbetrieb; alternativ ist hier auch die Rechtsform der AöR denkbar,
- 3) Eingliederung des hoheitlichen Teils der GGFA in die Stadtverwaltung; der zurückbleibende BgA (= Maßnahmeträger) bleibt Tochterunternehmen der Stadt.

Das BTM empfiehlt die **1. Variante** aus folgenden Gründen:

1. Eine Umstrukturierung kostet viel Aufwand und Geld und sollte nur in Angriff genommen werden, wenn dadurch erhebliche Verbesserungen zum Status Quo realisiert werden können.
2. Die derzeitige Arbeitsteilung zwischen Amt 50 und GGFA beruht auf gewachsenen Strukturen und hat es im Jahr 2005 ermöglicht, die „alte“ GGFA mit Sozialkaufhaus, Fahrradwerkstatt etc. als Maßnahmeträger fortzuführen. Dies ermöglicht eine unmittelbare Einflussnahme auf Qualität und Ausgestaltung der Maßnahmen sowie eine enge Zusammenarbeit zugunsten des SGB II-Kunden.
3. Ein Verlust der Option ist nicht zu befürchten. Um den juristischen Bedenken hinsichtlich der städtischen Einflussnahmemöglichkeiten Rechnung zu tragen, können die Weisungsrechte der Stadt mittels einer Satzungsänderung gestärkt werden.
4. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden hoheitlichen Bereichen kann durch eindeutigere Kompetenzaufteilungen verbessert werden. Die übrigen - im Konsens zu treffenden - Entscheidungen sind bei zwei gleichberechtigten Leitungen zwar mühsamer zu finden, dafür aber tendenziell ausgewogener.
5. Es bleibt zwar das Risiko mangelnder Wirtschaftlichkeit und Qualität von Maßnahmen aufgrund fehlender Ausschreibungen. Gleichzeitig ermöglicht der Einsatz von nach TVöD bezahlten und entfristeten Mitarbeitern aber auch ein Mehr an Qualität gegenüber dem freien Markt. Eine Zertifizierung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen kann zusätzlich Vertrauen schaffen.
6. Das BTM sieht ein großes Problem darin, dass die Verwaltungskosten trotz sinkender Mittel aus Berlin steigen - zu Lasten der Eingliederungsleistungen, die den SGB II-Kunden unmittelbar zu Gute kommen. Diesem Trend kann eine Konkurrenz zwischen zwei eigenständigen Verwaltungsbereichen um möglichst kostengünstige Verwaltungsstrukturen entgegenwirken, die zudem gemeinsam darüber entscheiden, in welcher Höhe Eingliederungsmittel zur Finanzierung nicht gedeckter Verwaltungskosten zweckentfremdet werden.

Gegen die **2. Variante** spricht aus Sicht des BTM:

1. Die Zusammenlegung aller Jobcenter-Aufgaben und des Maßnahmeträgers in einer AöR wäre aus Sicht des BTM die optimale Organisationsform bei einer Neugründung „auf der grünen Wiese“. Unter den aktuellen Gegebenheiten würde dies aber wohl auf erheblichen Widerstand der überzuleitenden Amt 50-Mitarbeiter stoßen. Die Vorteile einer Gesamt-AöR sind nach Einschätzung des BTM im Vergleich zum Status Quo nicht so gewichtig, dass eine Umstrukturierung gegen den Willen der Arbeitnehmer umgesetzt werden sollte.
2. Von einer Zusammenlegung in Form eines Eigenbetriebs wird ganz abgeraten: Da alle GGFA-Mitarbeiter zu städtischen Angestellten würden, würde die Stadt die Flexibilität verlieren, auf sinkende Mittelzuweisungen aus Berlin mit Personalabbau reagieren zu können. Die Mehrkosten müssten aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Außerdem sind die gesetzeskonforme Mittelverwendung und -abrechnung sowie die Steuerung des Maßnahmeträgers so komplex, dass das BTM dringend empfiehlt, die operative und die Gesamtverantwortung für das Unternehmen in einer Hand zu belassen. Dies ist bei einem Eigenbetrieb nicht möglich, bei dem die operative Leitung in der Hand des 2. Werkleiters liegt, die Gesamtverantwortung aber in der Hand des 1. Werkleiters, der dies neben seiner Hauptaufgabe als städtischer Referent übernimmt.

Die Bewertung der **3. Variante** hängt entscheidend davon ab, ob der BgA als kommunaler Maßnahmeträger erhalten bleiben soll:

Das BTM geht davon aus, dass der Maßnahmeträger der GGFA im freien Wettbewerb aufgrund der Bezahlung nach TVöD und der Entfristung der Mitarbeiter nicht überlebensfähig ist. Er hat nur dann eine Zukunftsperspektive, wenn er genügend Aufträge per Inhouse-Vergabe, also ohne Ausschreibung von der Stadt erhält. In diesem Fall darf er aber fast keine Leistungen für Dritte erbringen, ist also abhängig von einer auskömmlichen, seine Kapazitäten auslastenden Auftragsvergabe durch Amt 50.

1. Falls der Stadtrat möchte, dass der Maßnahmeträger weiterbesteht:

Amt 50 müsste verpflichtet werden, die Auftragsvergabe eng mit dem BgA abzustimmen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der 3. Variante, ein Mehr an Wettbewerb bei der Maßnahmevergabe zu realisieren. Die erforderliche Kapazitätsabstimmung wird im Gegenteil durch die getrennte Leitung von Hoheit und BgA zusätzlich erschwert. Die übrigen Vorteile der 3. Variante reichen aus Sicht des BTM nicht aus, um die Gefahr zu kompensieren, dass der BgA aufgrund unzureichender Auftragserteilung durch Amt 50 nicht überlebt.

2. Falls der Stadtrat den Maßnahmeträger nicht unbedingt erhalten möchte:

In diesem Fall scheint die 3. Variante gut geeignet, die vorhandenen Abstimmungsprobleme zwischen den beiden hoheitlichen Teilbereichen zu reduzieren. Dann sollte aus Sicht des BTM aber unverzüglich eine Schließung des BgA geprüft werden, bevor die vorhandenen Rücklagen durch Verluste aufgezehrt sind. Der Verzicht auf den GGFA-Maßnahmeträger mit seinen über Jahrzehnte aufgebauten Angeboten würde allerdings nicht nur die arbeitsmarktpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt reduzieren, sondern auch das Leistungsangebot für die Bürger der Stadt.

3. Außerdem ist bei der 3. Variante grundsätzlich zu bedenken: Eine Zusammenfassung aller hoheitlichen Aufgaben unter einer einheitlichen Leitung führt zwar zu organisatorischen Erleichterungen und zu Kosteneinsparungen innerhalb des hoheitlichen Bereichs, aber dafür zu zusätzlichen Verwaltungskosten beim Maßnahmeträger. Außerdem würde die als wertvoll für den SGB II-Kunden eingeschätzte enge Abstimmung zwischen Hoheit und Maßnahmeträger zu Beginn und während der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen erschwert.

gez. Gudrun v. Grundherr
Beteiligungsmanagement

Stellungnahme des Personalrats der GGFA AöR

Die GGFA AöR ist seit 25 Jahren als städtische Tochter fester Bestandteil der Erlanger Sozial- und Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, benachteiligte Menschen zu qualifizieren und in Beschäftigung zu integrieren sowie sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Die GGFA hat sich stets erfolgreich veränderten rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dies ist v.a. auch durch das hohe Engagement, die Flexibilität, Kreativität und Professionalität der GGFA-MitarbeiterInnen möglich gewesen.

Eine enorme Anpassungsleistung stemmte die GGFA Belegschaft 2004/2005, als der Stadtrat für Erlangen beschloss, Optionskommune zu werden. Die MitarbeiterInnen der damaligen GGFA gGmbH haben zusammen mit den MitarbeiterInnen des Sozialamtes eine Struktur im Alg-II-Bereich aufgebaut, die sicher stellt, dass zum einen die finanzielle Grundsicherung von (mehrfach)-benachteiligten und unterstützungsbedürftigen Erlanger Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet ist und zum anderen, dass diese professionelle, individuelle Hilfe und Unterstützung bei der (Re-)Integration in den 1. Arbeitsmarkt und in vielen Lebens- und Problemlagen erfahren.

Erneut ist die aktuelle Konstruktion des Erlanger Jobcenters und der Verbleib eines Teils seiner MitarbeiterInnen bundes- und kommunalpolitischem Veränderungsdruck ausgesetzt und auch diesmal ist die gesamte GGFA-Belegschaft bereit, sich möglichen Veränderungen zu stellen. Allerdings bedarf es dringend der Stabilisierung und Sicherung der Rahmenbedingungen unserer Arbeit, zum Wohle der Belegschaft und somit der betroffenen Erlanger Bürgerinnen und Bürger.

Die Arbeit im SGB-II-Bereich ist sowohl im hoheitlichen als auch im Qualifizierungsbereich höchst anspruchsvoll und erfordert eine äußerst professionelle Arbeitshaltung. Die hohe Qualität der Arbeit über Jahre aufrechtzuerhalten und stetig zu verbessern, verlangt nach einer guten und verlässlichen Arbeitsgrundlage für die Belegschaft.

Die immer wieder diskutierte Aufspaltung der GGFA in hoheitlichen und Maßnahmebereich ist für unseren Arbeitsalltag kontraproduktiv und in vielen Bereichen enorm belastend.

Die massiven Mittelkürzungen haben sich fast ausschließlich im Betrieb der gewerblichen Art niedergeschlagen und zu einer Einsparung zahlreicher sinnvoller und eigentlich nötiger Maßnahmen und damit verbundenem Personalabbau geführt. Nahezu alle MitarbeiterInnen verfügen über Kompetenzen und Erfahrungen sowohl im hoheitlichen Bereich wie auch in der Maßnahmendurchführung, was für die Zusammenarbeit und die Qualität der Arbeit von unschätzbarem Wert ist. Die erheblichen Vorteile, Maßnahmen in Eigenregie durchzuführen, haben auch verschiedene andere Jobcenter erkannt und umgesetzt.

Der Personalrat der GGFA lehnt eine Spaltung der Belegschaft und der Einrichtung ab.

Das Jobcenter als Ganzes, also Amt 50, GGFA BgA und GGFA Hoheit, benötigt ein Ende der jahrelangen Unsicherheiten, um sich voll und ganz auf seine eigentlichen Aufgaben – die finanzielle Sicherung, soziale Betreuung, berufliche und persönliche Qualifizierung und passgenaue Vermittlung von Langzeitarbeitslosen im Stadtgebiet Erlangen – konzentrieren zu können. Die MitarbeiterInnen der GGFA, die seit meist vielen Jahren wichtige Aufgaben für die Stadt Erlangen

erfüllen, sollten - ebenso wie die städtischen MitarbeiterInnen - in Ihrer Leistung gewürdigt und nicht zum Mitarbeiter zweiter Klasse degradiert werden. Weitere oft beschworene Drohszenarien wie z.B. die Infragestellung der betrieblichen Altersvorsorge oder die Ablösung des TVÖD durch einen Haustarifvertrag sind keine adäquaten Mittel, um die Mitarbeiter zu qualitativ hochwertiger Arbeit zu motivieren.

Ein sozial verantwortlicher Arbeitgeber wie die Stadt Erlangen sollte die Verantwortung für gute und stabile Arbeitsbedingungen auch für die städtische Tochter GGFA und alle ihre MitarbeiterInnen übernehmen. Das heißt konkret:

- **Sicherstellung einer angemessenen Bezahlung nach TVÖD** (nicht wie bisher angelehnt)
Der Beitritt in den KAV (kommunaler Arbeitgeberverband) wäre hier ein deutliches Signal für die Mitarbeiterschaft, dass die Stadt Erlangen ihre Verantwortung für die Mitarbeiter der GGFA erkannt hat und ernst nimmt.
- **keine weiteren Einschränkungen der tariflichen Sicherungen des TVÖD**
- **Beibehaltung der betrieblichen Altersvorsorge**
- **Möglichkeiten der beruflichen und persönlichen Weiterbildung und -entwicklung**
- **Eine weitergehende Professionalisierung im Führungsbereich ist bei der Neujustierung des Jobcenters dringend angeraten.** Gerade die in den letzten Monaten aufgetretenen und kommunizierten Kooperationsprobleme zwischen den Führungsebenen des Jobcenters beeinträchtigen die Arbeitsplatzumgebung und somit auch das Betriebsklima.
- **Keine weitere Arbeitsverdichtung**
- **Gesundheitsfürsorge**
- **v.a. eine langfristig gesicherte berufliche Perspektive**

Die Mitarbeiter der GGFA sind auch weiterhin bereit, engagiert ihren Beitrag für eine gelungene Erlanger Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu leisten.

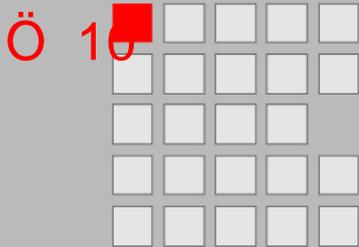
Verehrte Stadträte und Stadträtinnen: erhalten Sie Kompetenzen und unterstützen Sie die in der Praxis Ausführenden beim Umsetzen Ihrer Arbeitsmarktpolitik.

Orientieren Sie Ihre Entscheidung am Bedarf der Erlanger Bürger und Bürgerinnen, den Langzeitarbeitslosen und den Angestellten im Jobcenter.

Erlangen, 12.12.2013

Personalrat der GGFA AÖR





Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 29.01.2014
Antragsnr.: 020/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II
mit Referat: OBM/ZV

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Änderungsantrag zum HFFPA am 29.1.2014, TOP 20 und 21 Situation bei der GGFA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach wie vor sind wir der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, vor einer Entscheidung über die künftige Struktur der GGFA sich zunächst mit den Inhalten der kommunalen Arbeitsmarktpolitik zu befassen und hier besonders mit der Frage, an welchen Stellen und wie die Arbeit der Optionskommune Erlangen im Hinblick auf die Integration der Arbeitslosen noch zu verbessern wäre.

Dass es hier Handlungsbedarf gibt, bestätigt nicht zuletzt das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.7.2013, in dem der Optionskommune Erlangen ein vergleichsweise schlechtes Ergebnis bei der Integration der SGB II Empfänger bescheinigt wird.

Bis heute liegen den zuständigen Gremien keine Belege, sondern nur mündliche Aussagen des Vorstand der GGFA dafür vor, dass die Qualität der Arbeit der GGFA besser sei, als sie vom zuständigen Ministerium beurteilt wird. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen fehlen uns die Informationen, um beurteilen zu können, ob und wenn ja wie diese notwendigen inhaltlichen Korrekturen mit den Strukturen zusammenhängen oder nicht.

Es ist nach wie vor unser Ziel, die Arbeitslosen in Erlangen bestmöglich zu betreuen und wo möglich in Arbeit zu vermitteln. Dies soll unter Einbeziehung der lokalen Akteure am Arbeitsmarkt (Kammern, IHK; Gewerkschaften, Träger, etc.) geschehen und unter Wahrung der Rechte und Interessen der Beschäftigten in der GGFA und im Sozialamt.

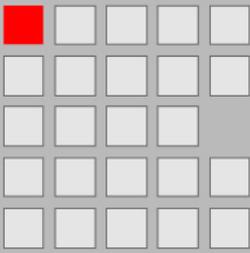
Daher stellen wir erneut den Antrag, den TOP 20 auch in der Stadtratssitzung am 27.2.2014 zu vertagen und die Verwaltung zu beauftragen, einen Vorschlag zu machen, wie und bis wann diese inhaltliche Arbeit erledigt werden kann.

Datum
29.01.2014

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2



Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, stellen wir hilfsweise folgenden Antrag:

1. Alternative A wird beschlossen und eine Satzungsänderung wird vorbereitet, die einen direkten Durchgriff und eine Kontrolle der GGFA durch die Stadt ermöglicht.
2. Gleichzeitig wird ein externes Gutachten vergeben, dass die Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik der Stadt Erlangen auf Basis einer Arbeitsmarktanalyse und einer Analyse der Erlanger SGB II Empfänger untersucht und Vorschläge erarbeitet, wie diese optimiert werden kann. Dabei werden insbesondere die Schnittstellen zwischen der Leistungsabteilung im Sozialamt, dem hoheitlichen Bereich in der GGFA und dem Betrieb gewerblicher Art in der GGFA untersucht und auch Vorschläge unterbreitet, wie in Zukunft dem Interessenkonflikt innerhalb der GGFA zwischen Erbringen von Integrationsmaßnahmen und Vergabe derselben begegnet werden kann.

Unabhängig davon sind wir der Auffassung, dass die Stadt Erlangen Ihre Verantwortung als sozialer Arbeitgeber wahrnehmen muss, und das auch gegenüber den Beschäftigten in ihrer Tochter GGFA. Daher stellen wir zu TOP 21 den Antrag, den Beschlusstext wie folgt zu ersetzen:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den beschlossenen Fünfjahresplan 2014-2018 ihre unbefristete Beschäftigung bei der GGFA aus betriebsbedingten Gründen verlieren, bekommen von der Stadt Erlangen oder einem kommunalen Tochterunternehmen der Stadt ein entsprechendes unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Wolfgang Vogel
Fraktionsvorsitzender Stadtrat

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
29.01.2014

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/216/2013

Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
Sozialbeirat	12.11.2013	Ö	Empfehlung	vertagt
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.12.2013	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Empfehlung	angenommen mit Änderungen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 50

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Wohnungsbericht 2012	SGA	05.03.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
	UVPA	16.04.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen	UVPA	16.04.2013	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
3. Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.
4. Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neue Wohnungen schaffen

In Erlangen sollen neue Wohnungen entstehen.

Weiten Kreisen der Bevölkerung soll es ermöglicht werden, bezahlbaren Wohnraum in Erlangen anzumieten, bzw. als Wohnungseigentümer selbst zu nutzen.

Anteil des geförderten Wohnungsbaus erhöhen

Geförderter Mietwohnungsbau kann heute nur noch im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (EOF) entstehen. Daneben gibt es auch Förderprogramme für selbstgenutztes Wohneigentum.

Bei EOF handelt es sich um eine staatliche Förderung des Freistaats Bayern. Die Ansprechpartner sind auf Fördergeberseite die Regierung von Mittelfranken und auf städtischer Seite das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen und das Liegenschaftsamt.

Für EOF-geförderte Wohnungen sind Einkommensgrenzen für den Bezug der Wohnung vorgegeben.

Der Mieter einer EOF-geförderten Wohnung erhält zudem einen Mietzuschuss (EOF). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen des Mieters.

Für die Belegung von EOF-geförderten Mietwohnungen und die Auszahlung der EOF ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zuständig.

In Erlangen gibt es aktuell noch rund 3.200 klassische Sozialwohnungen und 300 EOF-geförderte Mietwohnungen.

Die Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen übersteigt das Angebot bei Weitem. So sind etwa 1.200 berechnete Haushalte als wohnungssuchend vorgemerkt.

Die Verwaltung strebt deshalb an, die Zahl der geförderten Mietwohnungen zu erhöhen.

Zusammenarbeit GEWOBAU und Stadtverwaltung stärken

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU verfügt als städtische Tochter über einen Bestand von ca. 8.000 Mietwohnungen und ist somit größter und wichtigster Akteur auf dem Erlanger Mietwohnungsmarkt. Ca. 90 % der klassischen Sozialwohnungen befinden sich im Eigentum der GEWOBAU. Außerdem hat die GEWOBAU den größten Bestand an EOF-geförderten Mietwohnungen.

Aktuell ist die GEWOBAU mit der Stadtverwaltung im Gespräch, um Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundstücken der GEWOBAU abzuklären.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Bauverwaltung und GEWOBAU ist jedoch nicht etabliert.

Um das gesamtstädtische Ziel zu erreichen, die Zahl der bezahlbaren Mietwohnungen zu erhöhen, ist ein frühzeitig abgestimmtes Zusammenspiel zwischen der Bauverwaltung und der GEWOBAU erforderlich.

Anteil der barrierefreien Wohnungen erhöhen

Die bayerische Bauordnung regelt allgemein, dass eine bestimmte Anzahl von Wohnungen bei Neubauvorhaben barrierefrei sein muss.

Die Verwaltung strebt darüber hinaus an, den Anteil barrierefreier Wohnungen im Stadtgebiet zu erhöhen.

Dies zeigt Erfolge. So hat sich zum Beispiel der Investor des Geschosswohnungsbaus im Baugebiet 410 verpflichtet, 100 % der neuen Wohnungen barrierefrei zu errichten.

Erläuterung der Rolle der Stadt bei der Entwicklung von neuen Wohnungen

Stadt als Träger der Bauleitplanung

Aufgrund der Planungshoheit liegt die planungsrechtliche Ausweisung von neuen Wohngebieten in den Händen der Stadt.

Bei Bauleitplanverfahren werden die Öffentlichkeit, die relevanten städtischen Ämter (z. B. auch Sozialamt und Jugendamt), die Träger öffentlicher Belange und die Behörden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Den beteiligten Ämtern obliegt es, bei Bedarf die für sie relevanten Beiträge über das Bauleitplanverfahren zu informieren.

Die mitgeteilten Belange der Bürger und Behörden werden bewertet und einer Abwägung zugeführt. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Es ist somit gesichert, dass alle wichtigen Informationen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weitergegeben und behandelt werden.

Stadt als Baugenehmigungsbehörde

Die Stadt ist als Bauordnungsbehörde zuständig für die Genehmigung von Bauanträgen zur Errichtung von neuen Wohnungen. Im Rahmen eines Bauantrags prüft die Verwaltung die planungsrechtliche und baurechtliche Zulässigkeit der Vorhaben.

Die Stadtverwaltung unterstützt seit jeher Vorhaben zur Nachverdichtung im Bestand im Rahmen der Möglichkeiten des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Viele neue Wohnungen sind auf diese Weise in den letzten Jahren in Erlangen entstanden.

Im Gespräch mit Bauherren kann die Stadt auf nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten der Nachverdichtung hinweisen. Die Entscheidung darüber liegt aber letztendlich beim Antragsteller. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die meisten Bauherren eine volle Ausnutzung ihrer Grundstücke anstreben.

Stadt als Träger städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt entwickelt selbst erfolgreich neue Wohnbaugrundstücke im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“.

Stadt unterstützt die Aktivierung von Baulücken

Um vorhandene Potentiale aufzuzeigen, führt die Stadt ein öffentliches Baulandkataster Wohnen. Das Baulandkataster zeigt die Baulücken im Stadtgebiet.

Darüber hinaus geht die Verwaltung regelmäßig auf die Grundstückseigentümer von Baulücken zu, um diese von einer Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke zu überzeugen.

Stadt als Fördergeber

Die Stadt verfügt selbst über ein Förderprogramm, das den Erwerb von Familieneigenheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien bezuschusst (siehe Beschlussvorlage 232/035/2013).

Stadt unterstützt neue Marktteilnehmer

Die Stadt versucht, neue Marktteilnehmer in Erlangen zu etablieren. So ist im Baugebiet 411 geplant, Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau und Reihenhausbau an Baugruppen zu veräußern.

Stadt als Entwickler (Projektentwicklungsteam)

Die Stadt gibt mit PET Hilfestellung und Unterstützung bei der Entwicklung von Grundstücken der Stadt, ihrer Töchter und von Privat. Sie führt Gruppen zusammen, um Wohnbauflächen auf den Markt zu bringen und die Umsetzung zu beschleunigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Eine Quote von 25 % für geförderten Wohnungsbau soll eingeführt werden.
- Das Zusammenspiel zwischen GEWOBAU und Stadtverwaltung soll verbessert werden.
- Die Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ soll zügig umgesetzt werden.
- Auf eine Schließung von Baulücken soll hingewirkt werden.
- In der Bauberatung sollen weiterhin die Potentiale des jeweiligen Baugrundstücks aufgezeigt werden.
- Der Anteil der barrierefreien Wohnungen soll erhöht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Die Verwaltung soll eine Beschlussvorlage zur Einführung einer Quote von 25 % für geförderten Wohnungsbau erarbeiten.
- Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.

- Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ plant die Verwaltung, den Grunderwerb für das nächste Baugebiet 411 im Jahr 2013 abzuschließen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 411 und der Beginn der Erschließung des Baugebiets sind für Anfang des Jahres 2014 geplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans für das nächste Baugebiet soll noch im Jahr 2014 begonnen werden.
- Die Verwaltung soll die Eigentümer von Baulücken weiterhin regelmäßig anschreiben, um sie von einer Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke zu überzeugen.
- Die etablierte Bauberatung der Verwaltung soll fortgesetzt werden.
- Die Verwaltung soll weiter darauf hinwirken, dass sich der Anteil der barrierefreien Wohnungen im Stadtgebiet erhöht.
- Eine Mittelanmeldung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden aktuell nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. SPD-Fraktionsantrag 101/2013
2. SPD-Fraktionsantrag 198/2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.11.2013

Protokollvermerk:

Herr **Stadtrat Thaler** stellt den Antrag, die Vorlage als „Einbringung“ zu behandeln und das Gutachten in der nächsten Sitzung des UVPA's (am 03. Dezember 2013) zu fassen.

Der Antrag wird mit 14 : 0 Stimmen angenommen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 12.11.2013

Protokollvermerk:

Auf Antrag der FDP / SPD Fraktion wird die Begutachtung vertagt. Das Referat für Planen und Bauen, VI, soll in der Beschlussvorlage konkrete Zahlen vorlegen, unter anderem in Bezug auf den Anteil von 25 % für geförderten Wohnungsbau.

Das Referat für Planen und Bauen soll zudem für die nächste SGA Sitzung einen Ansprechpartner der GewoBau als beteiligte Stelle mit einladen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Werner
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 12.11.2013

Protokollvermerk:

Auf Antrag der FDP / SPD Fraktion wird die Begutachtung vertagt. Das Referat für Planen und Bauen, VI, soll in der Beschlussvorlage konkrete Zahlen vorlegen, unter anderem in Bezug auf den Anteil von 25 % für geförderten Wohnungsbau.

Das Referat für Planen und Bauen soll zudem für die nächste SGA Sitzung einen Ansprechpartner der GewoBau als beteiligte Stelle mit einladen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Werner
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Könnecke beantragt den Punkt 2 wie folgt zu ändern:

2. „Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau *grundsätzlich angestrebt* werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.“

Dieser Änderung wird mit **7 : 6 Stimmen** zugestimmt.

Herr Stadtrat Könnecke beantragt den Punkt 3 wie folgt zu ändern:

3. „Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU *beratend mitwirken*.“

Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis beantragt Punkt 3 in den nächsten Stadtrat zu vertagen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Die Punkte 1, 2 (geändert) und 4 werden jeweils in Einzelabstimmung mit

14 : 0 Stimmen

einstimmig angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau *grundsätzlich angestrebt* werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
3. ~~Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.~~
4. Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Die Punkte 1, 2 und 4 werden jeweils in Einzelabstimmung mit

11:0 Stimmen

einstimmig angenommen.

Der Punkt 3 wird mit 11:0 Stimmen in den Stadtrat am 27.02.2014 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
3. ~~Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsgesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.~~
4. Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Die Punkte 1, 2 und 4 werden jeweils in Einzelabstimmung mit

11:0 Stimmen

einstimmig angenommen.

Der Punkt 3 wird mit 11:0 Stimmen in den Stadtrat am 27.02.2014 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

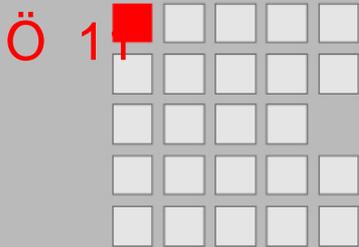
1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
3. ~~Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsgesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.~~
4. Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 18.06.2013
Antragsnr.: 101/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61
mit Referat: V/GEWOBAU

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum UVPA, SGA und zum Stadtrat Wohnungspolitik in Erlangen: Bezahlbaren Wohnraum konkret planen und schaffen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Datum
18.06.2013

der Wohnungsbericht 2012 und das Strategiepapier Wohnen als Antwort der Verwaltung auf unseren Antrag vom Juni 2012 liegt vor. Darüberhinaus wird im Bereich Stadtentwicklung am Thema Nachverdichtung gearbeitet. In der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses wurden seitens des Referates Soziales und Wohnen wichtige Ergänzungen zum Strategiepapier beschlossen. In der Gewobau wurde eine Untersuchung durchgeführt und im Aufsichtsrat aufgezeigt, in welchen Quartieren weitere Neubauprojekte verwirklicht werden können. Damit sind wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um unverzüglich an die Realisierung einzelner Projekte zu gehen.

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

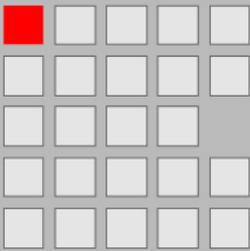
Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2

Da wir in Erlangen keine großen unbebauten Flächen mehr haben, um Neubau zu betreiben, muss dabei kleinteilig vorgegangen werden. Um hier zügig voranzukommen, empfiehlt sich ein von vorneherein vernetztes Planungsverfahren.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung und die Gewobau werden beauftragt, auf der Grundlage der o.g. vorhandenen Fakten und Erkenntnisse umgehend konkrete Vorschläge für weitere Neubauvorhaben vorzulegen mit dem Ziel, so schnell wie möglich weitere Sozialwohnungen bzw. bezahlbare Wohnungen für die weniger Begüterten in unserer Stadt zu schaffen.
2. Bei den einzelnen Projekten sollen unter Beachtung von Inklusion, demografischem Wandel und Bürgerbeteiligung besonders folgende Gesichtspunkte überprüft und berücksichtigt werden: Barrierefreiheit, Wohnen in Wohngemeinschaften (SeniorInnen,



Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Auszubildende), Räume zur Förderung von Gemeinschaft und Nachbarschaftshilfe sowie als Standort(e) für die notwendige wohnbegleitende Infrastruktur.

3. Der Verwaltung wird empfohlen, die in der Stadt aktiven Beratungsgremien (z.B. Seniorenbeirat, Behindertenforum, Kinderbeauftragte u.a.) in ihre Arbeit einzubeziehen.
4. Die Verwaltung soll bis zu den Haushaltsberatungen erste Ergebnisse vorlegen, damit ab dem HH 2014ff kontinuierlich evtl. erforderliche Mittel eingeplant werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Fraktionsvorsitzender	Barbara Pfister stv. Fraktionsvorsitzende	Ursula Lanig stv. Fraktionsvorsitzende
Gisela Niclas Sprecherin für Soziales und Wohnen	Robert Thaler Sprecher für Stadtentwicklung und Bauwesen	Birgit Hartwig Sprecherin für Familien
Norbert Schulz Stadtrat	Helga Steeger Stadträtin	

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

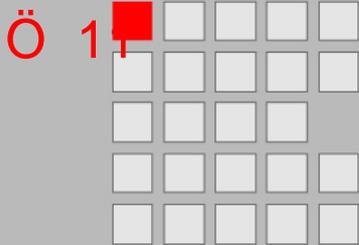
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
18.06.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 22.10.2013

Antragsnr.: 198/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI

mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum Arbeitsprogramm Wohnungsbauoffensive

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wohnraum im Erlangen ist knapp und die Mieten sind auf einem sehr hohen Niveau. Wohnen wird für viele Menschen so zum Luxus. Hier muss die Stadt gegensteuern.

Wir fordern daher:

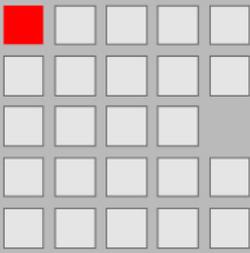
1. Im Bestand bietet die Stadtverwaltung Eigentümern von Mehrfamilienhäusern aktiv an, dass eine Aufstockung oder ein Ausbau der Dachgeschosse grundsätzlich begrüßt wird. Im Gegenzug kann neuer Wohnraum geschaffen und die entsprechenden Gebäude können energetisch saniert werden. Der Vorteil dieser Maßnahme ist, dass relativ kurzfristig neuer Wohnraum geschaffen wird, die dafür notwendige öffentliche Infrastruktur aber im Wesentlichen bereits vorhanden ist.
2. Der Ankauf der Entwicklungsflächen im Stadtwesten ist zu forcieren. Bereits jetzt ist mit den Vorplanungen für die weitere Flächenentwicklung zu beginnen.
3. In neuen Baugebieten und bei der Schließung von Baulücken hat der Geschosswohnungsbau und der Bau von Mehrfamilienhäusern Vorrang, soweit dies mit der Umgebung zu vereinbaren ist.
4. Wie vom Planungsreferat vorgeschlagen, wird bei Neubaugebieten künftig ein fester Anteil von gefördertem Wohnungsbau vorgeschrieben und über städtebauliche Verträge gesichert.
5. Alle neu zu schaffenden Wohnungen sind grundsätzlich barrierefrei herzustellen. Bei Neubau und Sanierung von Wohnraum ist ein barrierefreier Anteil von mindestens 30% zu gewährleisten.
6. Für Wohnungsprojekte sind neben der GeWoBau auch verstärkt Baugenossenschaften und Bauherrengemeinschaften einzubeziehen.

Datum
21.10.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum

21.10.2013

AnsprechpartnerIn

Dr. Florian Janik

Durchwahl

0176 23533630

Seite

2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/036/2013

Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme, Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 205/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.11.2013	Ö	Beschluss	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	04.12.2013	Ö	Beschluss	verwiesen
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 205/2013 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf der Grundlage des Wohnungsberichtes 2012 und des Beschlusses „Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen“ arbeitet die Verwaltung an Konzepten zur Erreichung der Ziele. Die Schaffung von neuem, bezahlbarem Wohnraum ist ein wichtiger Baustein der stadtplanerischen Entwicklung der Stadt. Dies spiegelt sich in konkreten Schritten der Arbeitsprogramme wider.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu den im Fraktionsantrag genannten einzelnen Maßnahmen, die Eingang in die Arbeitsprogramme finden sollen, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete wird künftig grundsätzlich mindestens 50 % der Fläche für den Mietwohnungsbau und davon mindestens 50 % für den Sozialwohnungsbau vorgesehen.

Derzeit wird eine Beschlussvorlage zur Regelung erarbeitet.

Der städtischen GeWoBau Erlangen GmbH werden in den nächsten zwei Jahren Grundstücke für den Bau von mindestens 500 neuen Sozialwohnungen angeboten.

Im städtischen Eigentum stehen Grundstücke in der dafür erforderlichen Menge und Größe nicht zur Verfügung. Die Verwaltung ist bemüht, Grundstücke dazu zu erwerben.

Bei Bauvorhaben von Privatinvestoren wird zur Auflage gemacht, dass mindestens 30 % öffentlich gefördert sind.

Derzeit wird eine Beschlussvorlage zur Regelung erarbeitet.

Im Jahr 2014 wird ein Gutachten für sozial und umweltverträgliche Nachverdichtungen erstellt. Für das Gebiet Büchenbach-Nord läuft bereits eine solche Untersuchung. Restflächen werden im Rahmen des anstehenden Stadtentwicklungskonzepts Erlangen 2030 / 2035 im Vorlauf für den FNP untersucht.

Es werden Gespräche mit der Universität und dem Universitätsklinikum aufgenommen, mit dem Ziel, dass diese im Innenstadtbereich Grundstücke für den Bau von mindestens 300 zusätzlichen neuen Wohnheimplätzen für Studierende und mindestens 100 Wohnheimplätzen für Auszubildende zur Verfügung stellen.

Gespräche mit der Universität finden bereits statt. Als Ergebnis sind dazu 400 Wohneinheiten auf dem Uni-Südgelände durch das Studentenwerk geplant. Weitere Gespräche werden geführt.

Die Stadt Erlangen stellt entweder selber oder über einen Dritten eine Zimmervermittlung für Studenten und Auszubildende der Universität zur Verfügung.

Die Zimmervermittlung liegt nicht im Zuständigkeits- und Einflussbereich der Stadt Erlangen. Die Übernahme dieser Aufgaben liegt bei der Universität oder dem Studentenwerk.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 205/2013 der Grünen Liste

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.11.2013

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung in den HFPA verwiesen.

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 04.12.2013

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag von Herrn StR Winkler sollen die Anträge der Grünen Liste und der SPD-Fraktion zu diesem Thema gemeinsam zunächst im Sozial- und Gesundheitsausschuss und dann im Stadtrat behandelt werden.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 04.02.2014

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 205/2013 ist damit abschließend bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 04.02.2014

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 205/2013 ist damit abschließend bearbeitet.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 22.10.2013
 Antragsnr.: 205/2013
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: VI
 mit Referat: V



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 22.10.2013

Antrag zum Haushalt 2014 – Arbeitsprogramme

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der neue Erlanger Mietspiegel liegt nunmehr vor. Danach sind in den letzten Jahren die Mieten in Erlangen teilweise über 30 % gestiegen. Hauptgrund ist der fehlende Wohnraum vor allem im Bereich von bezahlbaren Mietwohnungen. Notwendig ist daher die Schaffung von neuem Wohnraum, vor allem Mietwohnungen mit bezahlbaren Mieten.

Wir **b e a n t r a g e n** folgenden Passus in die Arbeitsprogramme mit aufzunehmen:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete wird künftig grundsätzlich mindestens 50 % der Fläche für den Mietwohnungsbau und davon mindestens 50 % für den Sozialwohnungsbau vorgesehen. Der städtischen GeWoBau Erlangen GmbH werden in den nächsten zwei Jahren Grundstücke für den Bau von mindestens 500 neuen Sozialwohnungen angeboten.

Bei Bauvorhaben von Privatinvestoren wird zur Auflage gemacht, dass mindestens 30% öffentlich gefördert sind.

Im Jahr 2014 wird ein Gutachten für sozial- und umweltverträgliche Nachverdichtungen erstellt.

Es werden Gespräche mit der Universität und dem Universitätsklinikum aufgenommen mit dem Ziel, dass diese im Innenbereich der Stadt Erlangen Grundstücke für den Bau von mindestens 300 zusätzlichen neuen Wohnheimplätzen für Studierende und mindestens 100 Wohnheimplätzen für Auszubildende der Universität und des Universitätsklinikums zur Verfügung stellen.

Die Stadt Erlangen stellt entweder selber oder über einen Dritten z.B. das Studentenwerk eine Zimmervermittlung für Übernachtungsgäste von einem Tag bis 14 Tage zur Verfügung, damit vor allem Studierende, die eine Wohnung suchen, während der Suche eine Unterkunft in Erlangen finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler
 gez. Helmut Wening

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/225/2014

Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker Mitte - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	11.02.2014	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 19.12.2013 bis einschließlich 23.01.2014
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	12.04.2011	Ö	Beschluss	Ja 12, Nein 0
Beantwortung Fraktionsanträge	UVPA	20.09.2011	Ö	Beschluss	Ja 13, Nein 0
Grundsatzbeschluss Energie-Plus-Siedlung	UVPA	17.04.2012	Ö	Beschluss	Ja 13, Nein 0
Billigungsbeschluss	STR	28.11.2013	Ö	vertagt	
Billigungsbeschluss	UVPA	03.12.2013	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 411 -Häuslinger Wegäcker Mitte- der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.11.2013 wird entsprechend geändert.
- Dieser wird in geänderter Fassung vom 11.02.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die mit Bekanntmachung vom 26.01.2006 rechtsverbindlich geworden ist. Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist es, aufgrund des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen

Wohnbaugrundstücke zu entwickeln, um damit insbesondere der Abwanderung von jungen Familien aus dem Stadtgebiet vorzubeugen. Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Erlangen für den Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen. Nachdem die Planung für das erste Wohngebiet (Nr. 410) abgeschlossen und dieses Quartier fast vollständig bebaut ist, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein weiteres Baugebiet von hoher Qualität geschaffen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 03.12.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 411 in der Fassung vom 28.11.2013 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 19.12.2013 bis einschließlich 23.01.2014 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.2013 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 22 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 11.02.2014 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 13.117.000,-	bei IPNr.: verschiedene
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 70.000,- pro Jahr	Grünflächenunterhalt EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 11.02.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 411 -Häuslinger Wegäcker Mitte- der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.11.2013 wird entsprechend geändert.
2. Dieser wird in geänderter Fassung vom 11.02.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

mit 10 gegen 3 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

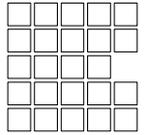
gez. Weber
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

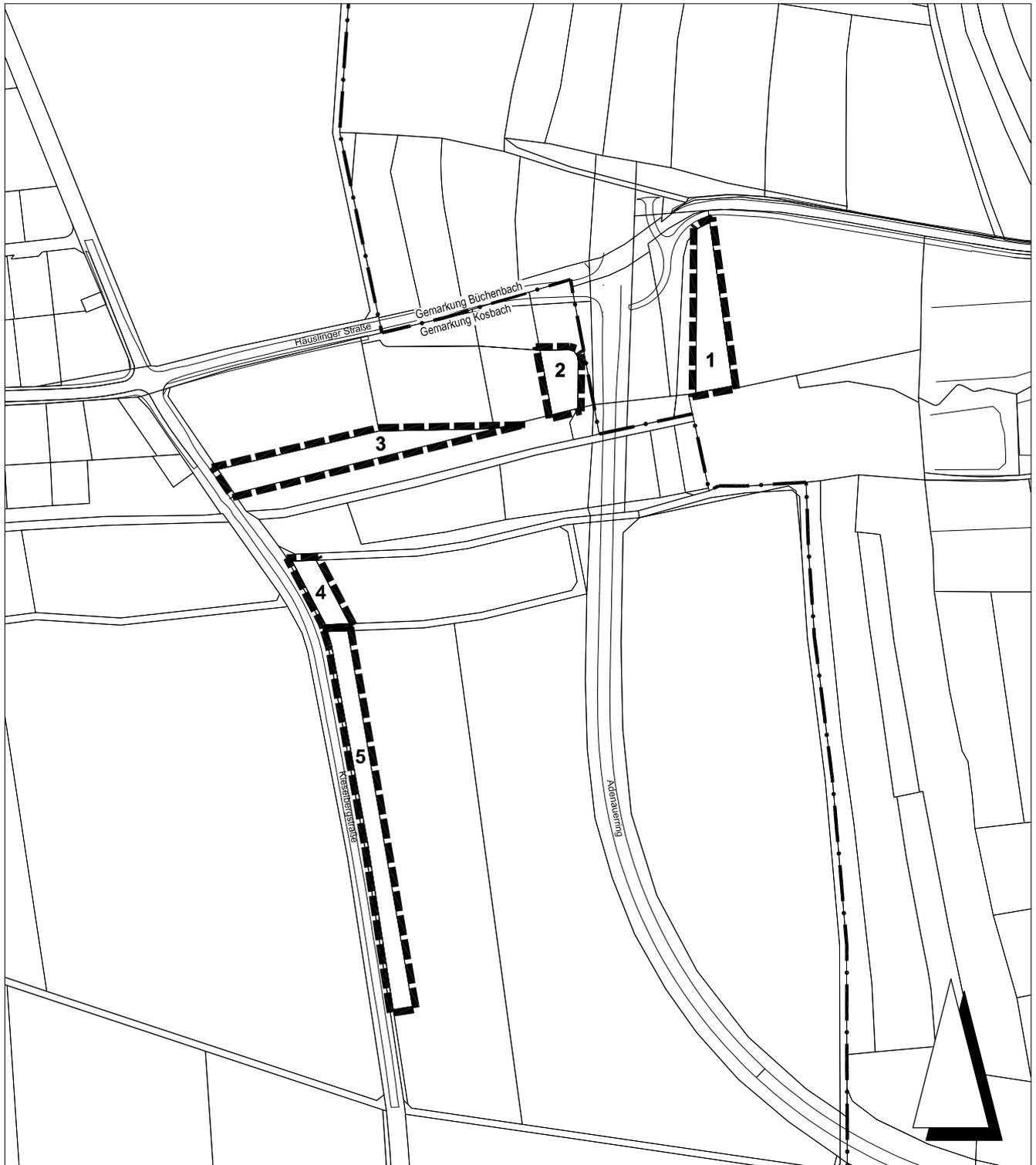
VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen



Bebauungsplan Nr. 411

- Häuslinger Wegäcker Mitte -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs / externe Ausgleichsflächen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

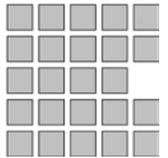
Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2013

Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

Beantwortung von Fragen und Stellungnahmen von Stadträten aus der Sitzung des UVPA am 03.12.2013



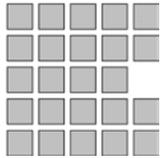
1.	Sind die Straßenbreiten ausreichend, um problemloses Rückwärts-Ausparken zu ermöglichen?	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Straßenräume gemäß der Planung als verkehrsberuhigte Bereiche hergestellt werden sollen, können sie in voller Breite auch für das Ausparken aus den seitlich angeordneten Senkrechtparkplätzen mitgenutzt werden. Somit stehen ausreichend dimensionierte Flächen (insgesamt 7,00 m) für Rangiervorgänge zur Verfügung. Nach den Richtlinien für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) ist für das Rückwärts-Ausparken eine Rangierfläche von 6,00 m Länge erforderlich.</p>
2.	Werden genügend Stellplätze vorgesehen?	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erlanger Stellplatzsatzung schreibt für jede Wohneinheit einen notwendigen Stellplatz vor. Diese können innerhalb der dafür vorgesehen Flächen untergebracht werden. Darüber hinaus sind zusätzliche private Stellplätze auf Grundstücken für freistehende Einfamilienhäuser und in Tiefgaragen möglich.</p> <p>Das Mengenverhältnis der öffentlichen Parkplätze zur Anzahl der Wohneinheiten beträgt gemäß Planung ca. 40 % und entspricht somit dem Durchschnitt von vergleichbaren anderen Neubaugebieten in Erlangen. Auch im Hinblick auf die gute ÖPNV-Anbindung des Gebietes ist das Parkplatzangebot ausreichend bemessen.</p> <p>Öffentliche Parkplätze (für Besucher etc.) werden entlang der zentralen Haupterschließungsachse konzentriert. Die in den Wohnhöfen vorgesehenen Stellplätze dienen ausschließlich den Anwohnern. Alle Möglichkeiten zur Unterbringung von Parkplätzen wurden vollständig genutzt.</p>
3.	Die Grundstücksgrößen sollten maximal 200 m ² – 300 m ² betragen.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Ziel der Planung ist es, ein differenziertes Angebot an Haustypen für verschiedene Lebenssituationen und Wohnformen zu schaffen. Hierfür sind unterschiedlich dimensionierte Grundstücke erforderlich. Die Grundstücksgröße ergibt sich darüber hinaus auch aus der städtebaulichen Figur, die bereits 2009 mit der Entscheidung des Wettbewerbs, unter Einbindung der Verwaltung und des Stadtrates, getroffen wurde. Mit der geplanten Bandbreite an Grundstücksgrößen zwischen 200 m² und 650 m² für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser ist es möglich, Spielräume für individuelle Wünsche anzubieten.</p>
4.	Auf den geplanten 3-geschossigen Mehrfamilienhäusern sollte noch ein viertes Geschoss ermöglicht werden.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das bereits in seiner Grundform energetisch sehr gute städtebauliche Konzept wurde gutachterlich überprüft und weiter entwickelt. Die beschlossene Zielsetzung „Energie-Plus-Siedlung“ erfordert bei den gegebenen Gebäudeabständen eine Begrenzung der Geschossigkeit, um die gegenseitige Verschattung der Gebäude zu vermeiden. Eine Aufstockung auf vier Geschosse würde zu einer starken Verringerung der passiven und aktiven Solarenergiegewinne führen und die Energiebilanz verschlechtern. Mit dem aktuellen Bebauungsplanentwurf wird die gegenseitige Verschattung minimiert und das Ziel der Umsetzung einer „Energie-Plus-Siedlung“ gesichert.</p>

5.	<p>In der Quartiersmitte soll ein zentraler Großparkplatz oder ein Parkdeck vorgesehen werden, um die Wohnhöfe autofrei zu halten.</p> <p>Im Bereich der grünen Mitte in den Wohnhöfen soll keine Parkierung vorgesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass zur Unterbringung aller notwendigen Stellplätze in der Quartiersmitte ein Parkhaus mit fünf Geschossen erforderlich wäre. Die Errichtung eines derartigen Gebäudes entspräche nicht dem städtebaulichen Ziel, das neue Baugebiet unter Wahrung eines intakten Orts- und Landschaftsbild in die vorhandenen Strukturen einzufügen und eine qualitätvolle Siedlungsstruktur zu schaffen. Darüber hinaus würde das der Planung zugrundeliegende Konzept gestaffelter Grün- und Sozialräume massiv eingeschränkt.</p> <p>Würde man nur für einen Teil der Wohngebäude eine zentrale Unterbringung der Stellplätze vorsehen, widerspräche dies dem Grundsatz, gleiche Rahmenbedingungen für alle künftigen Bewohner zu schaffen. Es wäre für Bauherren nicht nachvollziehbar, warum einige Bewohner eine Entfernung von mehr als 150 m zwischen Wohnhaus und Stellplatz in Kauf nehmen müssten, während andere ihr Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück parken könnten.</p> <p>Die in den Wohnhöfen zentral angeordneten privaten Parkieranlagen dienen den Reihenhäusern sowie den südliche Doppelhäusern jedes Wohnhofes. Eine Unterbringung auf den Grundstücken oder in unmittelbarer Nähe zu diesen ist nicht möglich. Die Grünflächen sind, angesichts weiterer Flächen in der Gebietsmitte sowie im östlich gelegenen Grünzug, ausreichend dimensioniert. Sie ermöglichen, als unmittelbar erleb- und nutzbare öffentlich Grünräume gerade Kindern ein schrittweises „Erobern“ ihres Umfelds.</p>
6.	<p>Die Qualität der Wohnhof-Grünflächen ist zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Von der ursprünglich angedachten Veräußerung der Grünflächen in den Wohnhöfen an die umliegenden Anwohner wird, im Interesse einer langfristigen Sicherung der Anlagen und deren Pflege, Abstand genommen. Sie sind daher in der aktualisierten Planung als öffentliche Grünflächen vorgesehen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend zu ändern.</p>
7.	<p>Die Tiefgaragen der Mehrfamilienhäuser sollten eine direkte Zufahrt von der Haupterschließungsachse erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Direkte Zufahrten von der Haupterschließungsachse sind problematisch, da ein erheblicher Teil der Erdgeschossfläche zur Unterbringung der Rampen verwendet werden müsste, was zu einem Verlust von Wohnfläche führen würde. Sie sind auch städtebaulich nicht erwünscht, u.a. weil Zufahrten von der Haupterschließungsachse teilweise mit Verlust von öffentlichen Parkplätzen verbunden wäre, was gleichfalls kritisch gesehen wird. Wegen des geringen Verkehrsaufkommens im gesamten Baugebiet und in den Wohnhöfen sind mit der bisherigen Lösung (Zufahrt im Wohnhof) Einschränkungen für Fußgänger nicht zu befürchten.</p>
8.	<p>Wird die Baumwuchsgröße begrenzt?</p>	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Gutachten zur solarenergetischen Optimierung des Baugebietes wird empfohlen, die durch Bäume verursachte Verschattung von Gebäuden durch eine Begrenzung der Wuchshöhe zu minimieren. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf jedem Grundstück für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser ein kleinkroniger Baum gepflanzt werden muss, der eine Wuchshöhe von 6,00 m nicht überschreiten darf.</p>
9.	<p>Das Bimbachtal soll nicht zugebaut werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Das vorliegende Planungskonzept fügt sich mit einer maßvollen Dichte und einer angemessenen Höhenentwicklung von maximal drei Vollgeschossen gut in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild ein. Zum Bimbachtal wird ausreichend Abstand gehalten.</p>

Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2013 bis einschließlich 23.01.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	03.12.2013	1.	Die Konzeption einer Energie-Plus-Siedlung wird begrüßt. Sowohl in der Planungs- als auch in der Umsetzungsphase sollten die künftigen Bauherren intensiv begleitet und unterstützt werden. Zu diesem Zweck soll auch eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist geplant, die Bauinteressenten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes auf vielfältige Weise (Infoveranstaltung, Internet, Energieberatung etc.) umfassend über das Energiekonzept und seine praktische Verwirklichung zu informieren.
			2.	Auch in der Nutzungsphase sollten die Bauherren mit Informationen zur Energieeffizienz begleitet werden. Ein Monitoring sollte durchgeführt werden, das eine Erfassung des Energieverbrauchs und der Energieerträge der Siedlung ermöglicht. Für das Monitoring wird ein Zeitraum von 10 Jahren vorgeschlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, die Bauherren über die Bauphase hinaus bei der Umsetzung des Energiekonzeptes zu begleiten. Die Durchführung eines Monitorings ist vorgesehen. Der Gutachter schlägt für das Monitoring einen Zeitraum von zwei Jahren nach Bezug der Gebäude vor. Die für das Monitoring erforderlichen Regelungen werden in den Kaufverträgen verankert. Hierbei werden datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Die Erfassung und Übermittlung der relevanten Daten sollen für die Bauherren möglichst komfortabel gestaltet werden, um Akzeptanz und aktive Mitwirkung zu erreichen.
			3.	Folgende Fragen werden gestellt:	Die Fragen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet:
			3.1	Ist Heizen mit Heizöl und Flüssiggas gestattet? Hinweis: verschlechtert (Primär-)Energiebilanz.	Für jeden Haustyp des Baugebietes wird im Energiegutachten, basierend auf einer Alternativenbetrachtung, ein konkretes Technikkonzept für die Beheizung vorgeschla-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>gen, mit dem die erforderliche Energieeffizienz erreicht werden kann. Der Gutachter empfiehlt Wärmepumpen für die Beheizung der Gebäude. Für die Geschosswohnungsbauten im Norden des Baugebietes wird eine Nahwärmeversorgung über ein gebäudeintegriertes BHKW vorgesehen, das einen Anschluss an das städtische Gasnetz erhält.</p> <p>Andere Gebäudetechnikkonzepte und Heizungsarten sind in Absprache mit der Verwaltung möglich, wenn die festgelegten Standards eingehalten und die vorgegebene Energiebilanz erfüllt wird.</p> <p>Feste Brennstoffe werden aus Gründen des Immissions-schutzes generell ausgeschlossen.</p> <p>Regelungen zu Energiestandards, Gebäudetechniksystemen und zum Ausschluss von Brennstoffen werden auf der Grundlage von Empfehlungen des Energiegutachtens in den Kaufverträgen festgelegt werden.</p>
			3.2	Wie wird den Bauherren die Einhaltung des Energiestandards vorgeschrieben?	Die erforderlichen Energiestandards werden in den Kaufverträgen vorgeschrieben.
			3.3	Wie wird die Einhaltung des Energiestandards des Bauwerkes kontrolliert?	<p>Es ist beabsichtigt, die Bauherren in der Planungs- und Bauphase mit Informationsangeboten zu begleiten. Wie bereits beim Baugebiet 410 geschehen, wird den Bauherren die Teilnahme an einem Energieberatungsgespräch verpflichtend in den Kaufverträgen vorgeschrieben.</p> <p>Eine abschließende Prüfung und Kontrolle der Energiestandards erfolgt durch Vorlage der Energieausweise im Rahmen der Nachweispflicht für die KfW-Förderung beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen.</p>
			3.4	Welche Sanktionen sind bei Nicht-Einhaltung des vereinbarten Energiestandards des Bauwerkes vereinbart?	<p>Die Regelungen werden in den Kaufverträgen festgelegt.</p> <p>Eine Abstimmung über die Notwendigkeit von Sanktionen erfolgt im Zuge der Vorbereitungen für die Kaufverträge.</p>

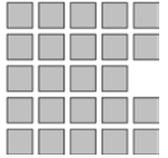
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3.5	Wie wird die Meldepflicht für die notwendigen Verbrauchsdaten für einen längeren Zeitraum (Vorschlag 10 Jahre) sowie die Berechtigung zur Auswertung gesichert?	<p>Die Regelungen werden in den Kaufverträgen festgelegt.</p> <p>Der Gutachter schlägt vor, ein Monitoring über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Fertigstellung der Gebäude durchzuführen.</p> <p>Die Abstimmung über Art und Zeitraum der Datenerfassung wird im Vorfeld der Vermarktung festgelegt.</p>
			4.	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene flache Neigung der PV-Module auf den Dächern kaum noch eine Selbstreinigung durch Regen zulässt. Die im Gutachten vorgeschlagene vollflächige Belegung der Dächer wird kritisch gesehen, wenn eine Begehrbarkeit zwischen den Modulen zu Reinigungszwecken nicht mehr möglich ist.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Energiegutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Energie-Plus-Siedlung nur bei vollflächiger Ausnutzung der Dachflächen erreicht werden kann. Der Gutachter hat die Aspekte der Selbstreinigung der Photovoltaikanlagen und der Begehrbarkeit der Dächer bei den vorgeschlagenen Anordnungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Art der technischen Umsetzung wird nicht vorgegeben, solange die erforderlichen Leistungsmerkmale eingehalten werden.</p>
2.	B 2	07.01.2014		<p>Gegen die Planung eines Schweinemastbetriebes südlich des Bimbachtales wird Widerspruch erhoben, da bei überwiegend südwestlicher bzw. westlicher Windrichtung die Bewohner der Häuslinger Straße sowie alle Bewohner des Stadtteils Büchenbach erheblichen Geruchsbelästigungen ausgesetzt wären. Auf die einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen zur Zumutbarkeit solcher Geruchsbelästigungen von Schweinemastbetrieben wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Der Bürger bittet außerdem darum, ihn sowohl über die vorgesehene Baumaßnahme für den Schweinemastbetrieb als auch über die im Rahmen der Genehmigung notwendigen Auflagen umfassend zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Da die Stadt Erlangen dem Vorhaben am geplanten Standort nördlich des Ortsteils Steudach aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründen nicht zustimmen kann, wurde dem Antragsteller ein geeigneter Alternativstandort vorgeschlagen. Aus verschiedenen Gründen wurde das Vorhaben vom Antragsteller jedoch nicht weiterverfolgt. Die Stadtverwaltung wird sich auch zukünftig für eine Alternativlösung einsetzen</p> <p>Weitergehende Informationen über das Bauvorhaben und über das derzeit ruhende Baugenehmigungsverfahren sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
3.	B 3, B 5	20.01.2014		<p>Das im Stadtrat beschlossene energiepolitische Ziel, für Erlangen bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen, steht im Widerspruch zu dem Ziel, die EMN zur familienfreundlichsten Wirtschaftsregion Deutschlands zu entwickeln. Es wird für unzumutbar gehalten, die Investitionen für den Ausbau regenerativer Energien kinderreichen Familien aufzubürden.</p> <p>Wie im Energiegutachten nachzulesen, werden bei dem zwingend von den Bauherren umzusetzenden Konzept deutliche Mehrkosten gegenüber einer Ausführung gemäß EnEV entstehen. Eine aktuelle Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzstandards nach Novellierung der EnEV wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert.</p> <p>Auch wegen der in den Bodengutachten beschriebenen Untergrundverhältnisse ist mit erhöhten Baukosten für aufwändige Gründungsarbeiten und Feuchtigkeitsschutz der Bauwerke zu rechnen. Angesichts dieser Mehrbelastungen wird die Finanzierung eines Eigenheimes für Familien mit Kindern als schwer durchführbar eingeschätzt.</p> <p>Es wird gebeten, die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 411 zu überdenken und abzuwägen, ob den Klimazielen oder der Familien- und Kinderfreundlichkeit der Vorzug gegeben werden soll. Das Bauen für Familien mit Kindern sollte sich in einem finanziell realisierbaren Rahmen bewegen.</p> <p>Zur Unterstützung von Familien mit Kindern wird vorgeschlagen, eine städtische Förderung vorzusehen oder die Grundstückspreise zu reduzieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Anforderungen zur Umsetzung des Energiekonzepts werden privatrechtlich geregelt und sind somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zu den vorgebrachten Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen (Gekürzter Auszug aus dem Energiegutachten):</p> <p><i>„Hohe Wirtschaftlichkeit ist erklärtes Ziel des Energie-Plus-Konzeptes. Zwar werden die Anfangsinvestitionen für Wohngebäude mit den geforderten Energiestandards KfW 40 Effizienzhaus und Passivhaus mit Plusenergiebilanz um ca. 40.000 € höher sein als beim EnEV-Haus. Jedoch liegen bei kostenbewusster Planung die monatlichen Kosten für Finanzierung, Betriebskosten und Wartung ab dem ersten Monat günstiger als bei einem Standardhaus nach EnEV. Der Kostenvorteil ergibt sich durch die günstigere Finanzierung und Förderung sowie die Einsparungen beim Betrieb der Gebäude. Die Energiestandards sind ausreichend, um dauerhaft den Klimaschutzanforderungen zu genügen, so dass weitere energetische Verbesserungen der Gebäudehülle nicht erforderlich sein werden. Die Gebäude besitzen daher auch eine höhere langfristige Wertstabilität.“</i></p> <p>Aufgrund der aufgezeigten Vorteile soll nach Abwägung aller Belange das Ziel eines energetisch hochwertigen Siedlungsbaus weiterverfolgt werden. Die Bauherren profitieren beim Erwerb eines städt. Baugrundstückes in Erlangen-West von den wesentlich günstigeren Baulandpreisen im Vergleich zu Grundstücksangeboten auf dem privaten Immobilienmarkt.</p> <p>Auch können die Möglichkeiten der Eigenstromnutzung und die Einspeisevergütung von erzeugtem Strom zu einer Verringerung der laufenden Kosten beitragen.</p> <p>Im Rahmen der Grundstücksvermarktung ist eine Informationsveranstaltung zur Erläuterung des Energiekonzepts geplant, in der auch Fragen zur Novellierung der EnEV angesprochen werden können.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
4.	B 4	21.01.2014	1.	<p>Der Bürger trägt nachfolgende Anregungen und Hinweise auch im Namen des Verkehrsclubs Deutschland, Kreisverband Großraum Nürnberg, Ortsgruppe Erlangen vor:</p> <p>Das Ziel der Lokalen Agenda 21, den Autoverkehr in Erlangen bis zum Jahr 2030 deutlich zu reduzieren, wird durch die Planung des Bebauungsplanes Nr. 411 nicht unterstützt. Zwar werden mehr als 80 % der Wohnungen weniger als 300 m von der nächsten Haltestelle (<i>Anmerkung: nördlich des geplanten Bürgerhauses</i>) entfernt sein, jedoch sieht der Bebauungsplan im unmittelbaren Umfeld der Haltestelle keine Wohnbebauung vor. Die Nutzungshäufigkeit des ÖPNV nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung zur Haltestelle ab. Es wird vorgeschlagen, die Wohnbebauung bis unmittelbar an die Straße heranzuziehen und zur Belegung dort auch kleine Geschäfte vorzusehen. Die Bebauungsdichte sollte von Nord nach Süd abnehmen. Ein Verweis auf weitere zukünftige Haltestellen wird als nicht zielführend erachtet, da ein System mit wenigen Haltestellen wirtschaftlicher und attraktiver ist.</p> <p>Die aktuelle Planung sieht eine vollständige Erschließung des Gebietes für den Autoverkehr und die Unterbringung von Parkieranlagen im Straßenraum sowie auf Privatgrundstücken vor. Dies führt zum Verlust von Lebensqualität für alle Bewohner, insbesondere für Kinder. Es wird vorgeschlagen, das Gebiet in der nordwestlichen Ecke an den Adenauerring anzubinden und dort ein zentrales Parkdeck oder Parkplätze außerhalb der Bebauung vorzusehen. Dadurch könnten die Verkehrsflächen verringert und Straßen als Lebensraum genutzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf Nr. 411 basiert auf dem Ergebnis eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs aus dem Jahr 2009. Ein wesentliches Merkmal des Konzepts ist die Gliederung des Gebietes in sechs gleichartige Wohnhöfe, in denen verschiedene Haustypen und Wohnformen mit wechselnder Geschossigkeit um eine grüne Mitte herum gruppiert werden. Das Konzept fügt sich gut in vorhandene Strukturen ein und berücksichtigt mit einer maßvollen Dichte und angemessener Höhenentwicklung sowohl die Ortsrandlage als auch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Bimbachtal. Das im Norden des Gebietes geplante Bürgerhaus ist als Ergänzung der kommerziellen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote des Nahversorgungszentrums ein wesentliches Element, um diesen Raum mit den erforderlichen zentralen Funktionen auszustatten.</p> <p>Mit Beschluss des UVPA vom 27.04.2010 wurde entschieden, das Konzept als Grundlage für die weiteren Planungen in Büchenbach-West zu verwenden. Der Planungsauftrag wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes am 12.04.2011 und mit dem Grundsatzbeschluss zur Planung einer „Energie-Plus-Siedlung“ am 17.04.2012 bekräftigt.</p> <p>Aus der Entscheidung des Stadtrates zur Trassenführung des Adenauerrings am 29.04.2004 – an dem sich auch die Führung der StUB orientiert – ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Entfernungen zu zukünftigen Bushaltestellen und evtl. StUB-Haltepunkten.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Da die Zahl der Parkplätze sehr hoch erscheint, sollten die nach der Stellplatzsatzung mögliche Reduzierung von Parkplätzen angewandt werden.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Den Vorschriften der Erlanger Stellplatzsatzung entsprechend wird für jede Wohneinheit ein notwendiger Stellplatz geplant. Darüber hinaus kann auf 18 Grundstücken für freistehende Einfamilienhäuser bei Bedarf eine zusätzliche Parkierungsmöglichkeit pro Haus geschaffen werden. Mit diesem Konzept wird das Gebiet ausreichend mit privaten Stellplätzen versorgt sein. Im Verhältnis zur Zahl der Wohneinheiten entstehen ca. 40% öffentliche Parkplätze (52 Stück), was dem Durchschnitt vergleichbarer Neubaugebiete entspricht.</p> <p>Eine Reduzierung der geplanten Stellplätze im privaten wie auch im öffentlichen Bereich wäre nicht zweckmäßig. Erfahrungen in Baugebieten mit geringerem Stellplatzangebot haben gezeigt, dass Parkplatzmangel übermäßigen Park-Such-Verkehr, unzulässiges Parken im Straßenraum, Parken in Grünflächen sowie häufige Beschwerden zur Folge haben kann.</p>
			3.	Bei der Vermarktung der Grundstücke sollte darauf hingewiesen werden, dass wegen der guten ÖPNV-Anbindung auf eine Nutzung des PKWs in der Regel verzichtet werden kann. Falls die Vermarktung an Bauträger aufgrund einer nicht marktkonformen Parkplatzsituation schwierig sein sollte, werden alternative Vermarktungswege, z.B. Verkauf an Bauherrengemeinschaften oder Genossenschaften vorgeschlagen.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Vorfeld der Grundstücksvermarktung werden die Bauinteressenten umfassend über das Baugebiet und die Infrastruktureinrichtungen in der Umgebung informiert werden. Diese Informationen schließen auch Hinweise auf die Möglichkeiten der ÖPNV-Nutzung ein.</p> <p>Der Verkauf von Grundstücken an Baugruppen, Bauherrengemeinschaften oder Genossenschaften wird im Rahmen des Vermarktungskonzeptes von der Verwaltung geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung und Beschlussfassung vorgelegt.</p>
5.	B 5	23.01.2014		Der geplante Ausschluss von festen Brennstoffen wird als sehr negativ empfunden, weil aufgrund der vorgeschriebenen Wärmepumpen letztendlich Strom die einzige Wärmeenergiequelle wäre und eine starke Abhängigkeit von der Stromverfügbarkeit entstehen	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Anforderungen zur Umsetzung des Energiekonzeptes werden privatrechtlich geregelt und sind somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				würde. Aufgrund des Ausschlusses der festen Brennstoffe wäre es auch nicht möglich, die jahreszeitlich bedingten Schwankungen des Stromertrages mit einer Ofenheizung auszugleichen. Daher wird vorgeschlagen, einzelbeschickte Kleinf Feuerstellen mit einer Heizleistung von bis zu 4 kW zuzulassen.	Im Rahmen der Ausarbeitung der privatrechtlichen Kaufverträge werden die Festlegungen zum Energiekonzept getroffen werden. Feste Brennstoffe werden aus Gründen des Immissions-schutzes generell ausgeschlossen.



Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2013

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	23.01.2014	1.	Beim Anschluss des Fuß- und Radweges an die Häuslinger Straße sollte für die Auffahrt zum vorhandenen Fahrradweg auf der Südseite eine Aufleitung vorgesehen werden. Die Aufstellung einer Querungshilfe sollte geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag wird zur Abstimmung im Rahmen der Straßenausbauplanung an das zuständige Fachamt weitergeleitet.
			2.	Alle Radwegverbindungen sind mit staubfreiem Belag auszuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag wird zur Abstimmung im Rahmen der Straßenausbauplanung an das zuständige Fachamt weitergeleitet.
			3.	Die als Verkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche werden von Kfz hauptsächlich zur Parkplatzsuche befahren, der Radverkehr wird diese jedoch für den Durchgangsverkehr nutzen. Deshalb sollten Maßnahmen zur Reduzierung der sich daraus ergebenden Konflikte getroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Baugebiet wird ein sehr geringes Verkehrsaufkommen von ca. 800 Kfz/24 h im Norden des Baugebietes mit abnehmender Dichte in Richtung Süden prognostiziert. Da für das gesamte Verkehrssystem die Festlegung eines verkehrsberuhigten Bereichs geplant ist, werden für alle Verkehrsteilnehmer die gleichen Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten. Demzufolge wird das Konfliktpotential als gering eingeschätzt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	24.01.2014		Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
3.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	24.01.2014	1.	Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der massive Flächenverlust ist für viele Betriebe existenzbedrohend. Teile der Flächen sind verpachtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen hat sich die Stadt Erlangen bemüht, den betroffenen Voller-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Diese Pachtverträge behalten bis Ende der Laufzeit ihre Gültigkeit.	werbslandwirten Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Bei vorzeitiger Auflösung der Pachtverträge kommt die Stadt Erlangen mit entsprechenden Entschädigungen auf.
			2.	Die Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken müssen während und nach der Erschließung uneingeschränkt erhalten bleiben, so dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin voll bewirtschaftet werden können. Die im Plangebiet befindlichen Entwässerungseinrichtungen (Dränagen, Gräben, Vorfluter) müssen funktionsfähig erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes wird darauf geachtet werden, dass die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden können.
			3.	Emissionen in Form von Staub und Geruch, die durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind zu dulden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4.	Ausgleichsflächen sollten grundsätzlich als öffentliche Flächen direkt auf der Planfläche realisiert werden. Ansonsten sollte eine Verlegung auf weniger ertragreiche bzw. auf Konversionsflächen vorgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass 95 % des Ausgleichs für die geplante Maßnahme innerhalb des Baugebietes erfolgen kann. Nur in geringem Umfang werden externe Flächen zur Kompensation benötigt. Es handelt sich hierbei um Flächen im Umfeld der Straßenbaumaßnahme Adenauerring.
			5.	Um den für die Landwirtschaft problematischen Flächenverbrauch einzudämmen, sollte zukünftig das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und bei Verkehrswegen „Ausbau vor Neubau“ konsequent umgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			6.	In den Bebauungsplan soll eine Festsetzung aufgenommen werden, wonach die nachbarrechtlich erforder-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Vorschriften über den Grenzabstand bei landwirtschaftli-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				lichen Grenzabstände zwischen Pflanzen auf Baugrundstücken und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten sind.	chen Grundstücken sind im „Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze“ (Nachbarrecht) geregelt und haben allgemeine Gültigkeit. Regelungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- / Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
5.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
6.	Deutsche Post Bauen GmbH NL München Außenbüro Nürnberg Postfach 90 01 62 90492 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Süd PTI 13 Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	02.01.2014	1.	Die Stellungnahme vom 13.06.2012 gilt unverändert mit folgender Änderung weiter: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) müssen weiterhin gewährleistet sein. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien anzupassen, dass diese Leitungen nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. TK-Linien sind im Bereich der Häuslinger Straße vorhanden. Falls dort Anpassungen notwendig werden, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.
			2.	Der textlichen Festsetzung Nr. 22, wonach Versorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu verlegen sind, wird mit folgender Begründung widersprochen: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin findet sich die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Fernerhin heißt es wörtlich im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG:

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist es zwar möglich, im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsleitungen aus städtebaulichen Gründen festzulegen. Jedoch wird darin ein Widerspruch zu den vorher genannten Regelungen des TKG gesehen, wonach auch die Verlegung oberirdischer Leitungen ermöglicht werden soll, wenn eine Abwägung der Interessen des Wegebausträgers, des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze und der städtebaulichen Belange stattgefunden hat.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikations-Infrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p><i>„Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.“</i></p> <p>Wegebausträger für die bestehenden und künftigen Straßen und Wege im Plangebiet ist die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und die Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung ist nur eine unterirdische Verlegung zielführend.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung findet eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßen- und Wegebaus statt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund entbehrt der Widerspruch nicht nur einer rechtlichen Grundlage, sondern ist auch sachlich nicht gerechtfertigt.</p>
			3.	<p>Es wird gebeten sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung und Koordinierung erfolgt.</p> <p>Die geplanten Verkehrswege sollen nach der Errichtung der Telekommunikations-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.</p>
			4.	<p>Zur Versorgung der neuen Gebäude mit Telekommunikations-Infrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Plange-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungs-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				bietet einer Prüfung vorbehalten. Es wird gebeten, die Telekom zum Zweck der Koordinierung über Maßnahmen der Stadt Erlangen oder Maßnahmen Dritter im Bereich der Häuslinger Straße zu informieren.	planung und -umsetzung.
8.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
9.	Fernwasserversorgung Oberfranken FWO Ruppen 30 96317 Kronach	13.01.2014		Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel die externe Ausgleichsfläche 2 durchquert. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernwasseranlagen beeinträchtigen oder gefährden. Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsfläche müssen rechtzeitig mit der FWO abgestimmt werden.	Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Leitungstrasse und die dazugehörigen Schutzstreifen sind als Hinweise im Bebauungsplan dargestellt.
10.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebberstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
11.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	24.01.2014		Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn die Stadt Erlangen an einem Ausbau interessiert ist, wird ein entsprechendes Angebot vorgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
12.	Kath. Pfarramt St. Xystus Bachgraben 3 91056 Erlangen	24.01.2014		Keine Äußerung.	Keine Änderung.
13.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Geschäftsstelle Nbg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg				
14.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt SG 31 Marktplatz 6 91054 Erlangen	23.01.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
15.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
17.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	23.01.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Keine Änderung.
18.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	20.01.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
19.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	20.12.2013		Kein Einwand. Keine Vorgaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Keine Änderung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
20.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	02.01.2014		Keine Äußerung.	Keine Änderung.
21.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	08.01.2014		Keine Äußerung. Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
22.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	14.01.2014		Keine Äußerung.	Keine Änderung.
23.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
24.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	14.01.2014		Keine Äußerung. Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
25.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	19.12.2013		Keine Äußerung.	Keine Änderung.
26.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
27.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
28.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	15.01.2014		Es werden keine Einwände vorgebracht.	Keine Änderung.
29.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	02.01.2014		Keine Einwände oder Bedenken.	Keine Änderung.
30.	Stadtheimatpfleger Konrad Rottmann Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
31.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	17.01.2014		Die Hinweise und Auflagen aus dem Schreiben vom 26.08.2013 sind weiterhin gültig. Bei Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass diese Hinweise und Auflagen in die Bauleitplanung eingearbeitet wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	08.01.2014		Keine Äußerung.	Keine Änderung.
33.	VGN - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
34.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	07.01.2014	1.	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Ein Wasserschutzgebiet, Notbrunnen oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsmomente sind nicht bekannt. Ein rechtlich gesichertes Überschwemmungsgebiet liegt nach Kenntnis des WWA nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			2.	Das Baugebiet soll im Trennsystem erschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll über eine Rückhalte mulde in den Doktorsweiher eingeleitet werden. Hierfür ist ein Wasserrechtsverfahren in die Wege zu leiten. Für den Plan der Einleitung des gesammelten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Doktorsweiher hat der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen am 17.12.2013 eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Das wasserrechtliche Verfahren wird vom

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Regenwassers in den Doktorsweiher ist eine Abstimmung mit den Belangen der Teichbewirtschaftung erforderlich, die eine Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes einschließen sollte.	Amt für Umweltschutz und Energiefragen/ Gewässerschutz durchgeführt. Die Belange der Teichwirtschaft werden hierbei berücksichtigt werden.
35.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Str. 33 ESTW/NP 91052 Erlangen	23.01.2014	1.	Es wird gebeten, folgende textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Die Mindestabstände der Medien Wasser, Gas, Fernwärme, Energiekabel und Telekommunikationslinien haben jeweils ab den Außenkanten 20 cm zu betragen, soweit keine anderslautenden Vorgaben aus dem Regelwerk bestehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Leitungs koordinierung werden alle technischen Anforderungen der Leitungsträger abgestimmt werden. Die gewünschte Regelung von Ausführungs details kann nicht im Bebauungsplan erfolgen.
			2.	Für die Geschosswohnungsbauten im Norden des Baugebietes soll das geplante Blockheizkraftwerk festgesetzt werden. Voraussetzung für die Realisierung des BHKW sind Regelungen u.a. zum Bauablauf, zur Abnahmeverpflichtung der Nahwärme, zur Kostenübernahme etc.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Standort eines Blockheizkraftwerks im Bereich der nördlichen Geschosswohnungsbauten kann nicht festgesetzt werden, da aktuell noch nicht feststeht in welches der drei Gebäude das BHKW integriert werden soll. Die Rahmenbedingungen für das BHKW werden privatrechtlich geregelt werden.
			3.	Die leitungsgebundene Gasversorgung wird nach Einigung über die Rahmenbedingungen und nur für das BHKW zugesichert. Eine allgemeine leitungsgebundene Gasversorgung für sonstige Geschosswohnungsbauten oder Einfamilienhäuser wird nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Energiekonzept für das Baugebiet sieht nur für ein in den nördlichen Geschosswohnungsbau integriertes BHKW eine leitungsgebundene Gasversorgung vor.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Veranstaltungen März, April und Mai 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/333/2014	3
TOP Ö 8.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/336/2014	6
Antragsliste StR 27.02.2014 13-2/336/2014	7
TOP Ö 10 Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger	
Beschluss Stand: 04.02.2014 II/269/2013/1	10
Anlage 1_Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA aus dem SGA_HFPA vom 19.11.2013	19
Anlage 2_Schreiben des StMAS vom 11.11.2013 II/269/2013/1	20
Anlage 2_Stellungnahme Rechtsamt vom 17.12.2013 II/269/2013/1	23
Anlage 3_OBM Schreiben vom 26.6.2013 II/269/2013/1	24
Anlage 4_Antwortschreiben des StMAS vom 16.7.2013 II/269/2013/1	26
Anlage 5_Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten II/269/2013/1	31
Anlage 6_Stellungnahmen GGFA-Vorstand, Sozialreferat, Sozialamt, Betei	38
Antrag SPD-Fraktion Nr. 020/2014 II/269/2013/1	46
TOP Ö 11 Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen hier	
Beschluss Stand: 04.02.2014 611/216/2013	48
Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag 101/2013 611/216/2013	56
Anlage 2: SPD-Fraktionsantrag 198/2013 611/216/2013	58
TOP Ö 12 Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme, Fraktionsantrag Grüne Lis	
Beschluss Stand: 04.02.2014 VI/036/2013	60
Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 205/2013 Grüne Liste VI/036/2013	63
TOP Ö 13 Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker Mitte -	
Beschluss Stand: 11.02.2014 611/225/2014	64
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/225/2014	67
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/225/2014	69
Inhaltsverzeichnis	87